

KoWi-Thema

Juni 2003

Handreichung zur Durchführung von EU-Forschungsprojekten im 6. Forschungsrahmenprogramm

**15. Bundestagung zur EU-Forschungsförderung
Hamburg**



Herausgegeben von der Koordinierungsstelle EG der Wissenschaftsorganisation, getragen vom Verein zur Förderung europäischer und internationaler wissenschaftlicher Zusammenarbeit e.V., dessen Mitglieder folgende Organisationen sind: AiF, AvH, DAAD, DFG, FhG, HGF, HRK, MPG, WGL und der Stifterverband.

Vorsitzender des Vereins: Dr. Reinhard Grunwald (Generalsekretär der DFG), Leiter der Koordinierungsstelle EG: Dr.-Ing. Martin Grabert

KoWi Koordinierungsstelle EG der Wissenschaftsorganisationen

Godesberger Alle 127
D - 53175 Bonn

Rue du Trône 98
B - 1050 Brüssel

Tel.: +49 228 959970
Fax: +49 228 9599799
postmaster@kowi.de

Tel.: +32 2 548 0210
Fax: +32 2 502 7533
postmaster@kowi.de

Inhalt

I. Einleitung	1
II. Antragstellung und Evaluierungskriterien	2
1. Finanzierungsinstrumente	2
2. Arbeitsprogramme	8
3. Wichtige Leitlinien im 6.RP als Evaluierungskriterien	10
a. Europäischer Mehrwert	10
b. Ethik-Aspekte	11
c. Gender-Aspekte	17
4. Formalien der Antragstellung und EPSS	19
III. Vertragsmanagement	21
1. Allgemeine Grundlagen	21
2. Vorvertrag	22
a. Letter of Intent	22
b. Muster-Vorvertrag	24
3. Konsortialvertrag	26
4. EWIV	30
5. Mustervertrag	32
6. Unterverträge	34
IV. Verbreitungs- und Nutzungsregeln	34
V. Finanzielle Aspekte und Auditing	37
1. Finanzmanagement	37
2. Auditing	40
VI. Glossar	41

AUTOREN:

- Dieter Dollase: Instrumente, Arbeitsprogramme, Leitlinien (Ethik-Aspekte)
Claudia Labisch: Antragstellung, Formalien, Leitlinien (Europäischer Mehrwert)
Anne Müngersdorff: Vertragsmanagement, IPR, finanzielle Aspekte und Auditing
Viola Tegethoff: Leitlinien (Gender-Aspekte)

I. Einleitung

Die vorliegende Handreichung soll in erster Linie eine Orientierungshilfe für Ersteinsteiger sein. Anhand des Inhaltsverzeichnisses wird deutlich, welche Schwerpunkte behandelt werden.

Die große Herausforderung, der sich das 6. Forschungsrahmenprogramm stellt (6. RP), ist die Schaffung eines Binnenmarktes für Wissen und Wissenschaft in Europa in Bezug auf das Ziel von Lissabon, Europa bis zum Jahr 2010 zum wettbewerbsfähigsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen.

Die Verwirklichung des „**Europäischen Forschungsraums**“ (European Research Area: ERA) hat die Gestaltung des 6. RP grundlegend beeinflusst. Die Konzentration der Mittel auf begrenzte Themenbereiche, sowie der Einsatz neuer Förderinstrumente und die Schaffung und Verwaltung großer und gemeinsamer Forschungsstrukturen sollen eine strukturierende Wirkung auf sämtliche europäische Forschungs-, Technologie- und Entwicklungstätigkeiten haben.

Im März 2003 wurden die ersten Projektanträge eingereicht, um am Wettbewerb um die europäischen Zuschüsse teilzunehmen. In den meisten Fällen werden dies Vorschläge zu EU-Projekten in den thematischen Prioritäten sein, die den Vorgaben der neuen Instrumente „Integrierte Projekte“ und „Exzellenznetze“ folgen.

Beiden Instrumenten ist gemein, dass sich die Kommission für einen flexibleren und autonomeren Ansatz der Projektverantwortung entschieden hat, der Veränderungen in der Zusammensetzung der Konsortien und eine größere finanzielle und administrative Eigenständigkeit zulässt bzw. erfordert, wobei sich die Verantwortung für das Projektmanagement und das damit verbundene Risiko der erfolgreichen Durchführung wesentlich auf die Teilnehmer verlagert.

Die Teilnahme an einem der genannten neuen Instrumente erfordert von den Teilnehmern in erster Linie die Planung der Zusammensetzung des Konsortiums, ein leistungsfähiges Projektmanagement, Vorkehrungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) und die sichere Abwicklung der Finanzen. Die Verpflichtung der Teilnehmer an den neuen Instrumenten zum Abschluss eines Konsortialvertrages macht es in jedem Fall erforderlich, sich mit den rechtlichen Gegebenheiten und Fragen des Projektmanagements in großen Konsortien bereits weit vor einer Förderung durch die Europäische Kommission bzw. dem zugrundeliegenden Vertragsschluss auseinander zu setzen.

Alle relevanten Dokumente und Vertragsmuster, die hier angesprochen werden, finden Sie im Internet auf dem Webserver der EU:

http://europa.eu.int/comm/research/fp6/index_en.htm,

bei CORDIS: <http://www.cordis.lu/fp6/find-doc.htm>,

auf den Webseiten von KoWi: <http://www.kowi.de/rp6>

und dem EU-Büro des BMBF: <http://www.rp6.de>

*Neue
Herausforderung*

*Europäischer
Forschungsraum*

*Relevante
Dokumente und
Informations-
quellen*

Liste relevanter Dokumente (Auswahl):

- 6. Rahmenprogramm (2002 – 2006)
- Beteiligungsregeln
- Arbeitsprogramme
- Mustervertrag
- Allgemeine Bedingungen (Annex II)
- Instrumentenspezifische Bedingungen (Annex III)
- Formblätter A, B, C (Annexe IV – VI)
- Konsortialvertrag
- Checkliste der Kommission zum Konsortialvertrag

Wichtiger Hinweis

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die nachfolgend veröffentlichten Informationen und Hinweise dem Stand von Juni 2003 entsprechen. Änderungen in den offiziellen Dokumenten durch die Europäische Kommission sind zu beachten. Es handelt sich um keine von der Europäischen Kommission autorisierte Erläuterung. Diese Handreichung ist nicht rechtsverbindlich.

II. Antragstellung und Evaluierungskriterien

1. Finanzierungsinstrumente

Instrumente der Thematischen Prioritäten

Die verschiedenen Formen der Forschungskooperationen werden in den Rahmenprogrammen der Europäischen Union als Finanzierungsinstrumente bzw. kurz als Instrumente bezeichnet. Sie entsprechen in ihrer jeweils besonderen Ausrichtung den im Programmabschluss festgelegten forschungsstrategischen Zielen und müssen dementsprechende Qualitätskriterien erfüllen. Im Folgenden werden die Instrumente für die Thematischen Prioritäten des 6. Rahmenprogramms skizziert; die Instrumente für die KMU-Forschung sowie die Marie-Curie-Mobilitätsmaßnahmen werden dabei nicht berücksichtigt.

- Integrierte Projekte (IP = Integrated Projects)
- Exzellenznetze (NoE = Networks of Excellence)
- „Maßnahmen nach Art. 169“
- Strategische zielgerichtete Forschungsprojekte (STRePs = Strategic Targeted Research Projects)
- Koordinierungsmaßnahmen (CA = Coordination Actions)
- Spezifische Unterstützungsmaßnahmen (SSA = Specific Support Actions)

a) Integrierte Projekte

Die **Integrierten Projekte (IP)** sind inhaltlich und formal konzipiert für die zielorientierte Generierung von neuem Wissen und Know-how durch gemeinsame Forschungsaktivitäten in den Thematischen Prioritäten des 6. Rahmenprogramms. Die Schaffung einer kritischen Masse von Ressourcen und Expertenwissen zur Erreichung eines klar definierten F&E-Ergebnisses soll neben dem wissenschaftlichen europäischen Mehrwert auch einen strukturierenden Effekt in einem Fachgebiet haben und damit einen Beitrag zur Schaffung des Europäischen Forschungsraums leisten. Integrierte Projekte sind damit das privilegierte Instrument für die Festigung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Industrie sowie der Wettbewerbsfähigkeit Europas.

Integrierte Projekte

An IP müssen mindestens drei verschiedene Mitgliedstaaten oder assoziierte Staaten beteiligt sein, davon mindestens zwei Mitgliedstaaten oder assoziierte Bewerberländer; um eine realistische Chance auf Förderung zu haben, sind aber erheblich mehr Teilnehmer notwendig. Die Zusammensetzung des Projektkonsortiums kann während der Laufzeit an veränderte wissenschaftliche oder technologische Erfordernisse angepasst werden: so können Partner aus dem Projekt ausscheiden, neue Partner können in den Vertrag aufgenommen werden.

Laut Kommissionsvorstellungen können die Zuschusshöhen mehrere 10 Mio. € betragen, dies wird aber wohl in dieser Höhe nicht in allen Thematischen Prioritäten der Fall sein. Ohne eine genaue Festlegung treffen zu können, werden sich die Gesamtbeiträge der Gemeinschaft auf Summen zwischen 8 – 25 Mio. € belaufen, selbst bei dieser Spanne aber noch mit deutlichen Abweichungen nach oben und unten. Die Dauer von IP kann nicht unter drei Jahren liegen, vier bis fünf Jahre sind dem Instrument angemessener. Zu beachten ist hierbei, dass bei der Antragstellung (dies gilt auch für die Exzellenznetze) die Projektplanung und das Projektdesign auf zwei Zeitschienen erfolgt: zum einen wird eine umfassende Projektdurchführung für die Gesamtdauer mit Zielsetzung des Projekts im Antrag beschrieben (mit einem entsprechenden Finanzplan, A3-Formular), zum anderen eine detaillierte Durchführungs- und Finanzplanung (mit entsprechendem Finanzplan unter Verwendung des A3-Formulars) für 18 Monate. Im Rahmen eines Integrierten Projektes muss nach jeweils 18 Monaten eine überarbeitete Version des detaillierten Durchführungsplans und eine entsprechend angepasste Finanzplanung der Kommission für eine weiterführende Bezuschussung vorgelegt werden. Dabei sollte bedacht werden, dass die finanziellen Anpassungen des Projektes nur im Rahmen des ursprünglich vertraglich festgelegten Finanzbeitrages der Gemeinschaft erfolgen.

Zuschuss zum Budget

Der Begriff der Integration bezieht sich auf mehrere Ebenen, die im Projektaufbau jeweils Berücksichtigung finden können: **vertikale Integration** bedeutet den Aufbau einer Wertekette unter Einbindung von Stakeholdern in der Wissensproduktion und im Bereich Technologietransfer und -verwertung; **horizontale Integration** meint multidisziplinäre Aktivitäten; **Integration von Tätigkeiten und Maßnahmen** umfasst u.a. Forschungsaktivitäten, einschließlich *take-up*-Aktivitäten, Schutz, Verbreitung und Verwertung von Wissen

Was bedeutet Integration?

sowie Ausbildung; sektorale **Integration** meint einhergehend mit der vertikalen Integration die Beteiligung oder Einbeziehung von Vertretern privater und öffentlicher Forschungseinrichtungen, v.a. *academia* und Wirtschaft (einschl. KMU); **finanzielle Integration** von öffentlichen und privaten Fördermitteln wird dargestellt in den umfassenden Finanzierungsplanungen und in der Ressourcenschöpfung.

Bezuschussung folgender Aktivitätstypen

Finanzielle Zuschuss können folgende Aktivitätstypen erhalten:

- Forschung und Entwicklung sowie innovationsbezogene Aktivitäten
- Demonstrationsaktivitäten
- Ausbildungsaktivitäten
- Projektmanagement

KMU-Beteiligung

Wie bereits im 5. Rahmenprogramm wird auch im aktuellen Rahmenprogramm der Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) hohe Bedeutung eingeräumt. 15% der für die Thematischen Prioritäten zur Verfügung gestellten Gemeinschaftsmittel hat die Gemeinschaft daher auch für die KMU-Beteiligung an Projekten und Netzwerken vorgesehen. Vor dem Hintergrund der Nutzung und Verwertung der F&E-Ergebnisse bzw. im Zusammenhang mit dem genannten Integrationskonzept ist die Einbeziehung von KMU sehr zu empfehlen.

Evaluierungs- kriterien

Die bei der Evaluierung von IP angewandten Kriterien sind im Anhang des Arbeitsprogramms aufgeführt. Es sind dies:

- Relevanz für die Ziele des Programms
- Auswirkungspotential (ehrgeizige Ziele; Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Lösung gesellschaftlicher Probleme; Nutzung der Ergebnisse; Mehrwert)
- Wissenschaftlich-technische Qualität
- Qualität des Konsortiums
- Qualität des Projektmanagements
- Mobilisierung und Einsatz von Ressourcen (u.a. Gesamtfinanzierungsplan)

(Gender-Aspekte siehe unten)

Wenn auch nicht in der Liste der Kriterien aufgeführt, sollten möglichst im Antrag Aussagen getroffen werden bezüglich der Gleichbehandlung und Förderung von Wissenschaftlerinnen. Im Antrag zu beachten sind auch Fragen zu ethischen und Sicherheitsaspekten der F&E-Projekte und ihrer Ergebnisse.

Weiterführendes Dokument: „Provision for implementing IP“, background document, DG Research, edition 2003 vom 12. Mai 2003: <http://www.kowi.de/rp6/>

b) Exzellenznetze

Exzellenznetze

In einer stark fragmentierten und zwischen den Mitgliedstaaten wenig koordinierten Forschungslandschaft sollen die **Exzellenznetze (NoE)** durch Vernetzung einer ‚kritischen Masse‘ von Ressourcen und Fachwissen qualitativ hervorragende Forschungsaktivitäten in einem bestimmten Forschungsbereich bündeln und darin eine europäische Führungsrolle einnehmen. Die Netzstrukturen sollten so entwickelt werden, dass sie auch unabhängig von der finanziellen Gemeinschaftsunterstützung weitergeführt werden, möglicherweise im Sinne der Schaffung einer grenzübergreifenden ‚virtuellen Einrichtung‘.

Dementsprechend zeichnen sich die Exzellenznetze durch das ehrgeizige Ziel einer dauerhaft strukturierten Zusammenarbeit aus, die sich konkret in der Erarbeitung eines gemeinsamen Aktivitätenprogramms (JPA = Joint Programme of Activities) darstellt. Das Programm umfasst integrierende Aktivitäten wie z.B.

JPA

- Koordinierung der Forschung und „gegenseitige Anpassung“ der Forschungsarbeiten zwischen den Partnern, einhergehend mit progressiver und nachhaltiger Integration der jeweils an den teilnehmenden Einrichtungen vorhandenen Forschungskapazitäten
- gegenseitige Nutzung der Forschungseinrichtungen,
- Mobilitäts- und Austauschmaßnahmen,
- Gemeinsame Informations- und Kommunikationsplattform.

**Integrierende
Aktivitäten**

Weiterhin sollten gemeinsame Forschungsarbeiten durchgeführt und neue Forschungswerkzeuge und -plattformen geschaffen werden sowie Aktivitäten zur Verbreitung von Exzellenz durch Ausbildungsmaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit und Wissens- und Innovationstransfer Gegenstand der Netzwerkarbeiten sein.

Im Rahmen des Wissensmanagements eines Exzellenznetzes werden Aktivitäten zur Wissensverbreitung erwartet. Diesem Zweck dienen Austausch- und Mobilitätsmaßnahmen, die Erarbeitung gemeinsamer oder abgestimmter Ausbildungsprogramme, die Einrichtung oder Stärkung elektronischer Kommunikationsplattformen zur Unterstützung der Kooperation, aber auch die Verbreitung und der Transfer von Wissen und Know-how an wissenschaftliche Institute außerhalb des Netzes und die Öffentlichkeit.

**Wissens-
management**

An Exzellenznetzen müssen mindestens drei Mitgliedstaaten oder assoziierte Staaten beteiligt sein, davon mindestens zwei Mitgliedstaaten oder assoziierte Bewerberländer. Zur Erreichung der ehrgeizigen Ziele von NoE sind jedoch sicherlich mehr Teilnehmer (6 – 15) erforderlich. Es wird aber diesbezüglich erhebliche Unterschiede zwischen einzelnen Thematischen Prioritäten und Bereichen geben. Ebenso wie bei den IP ist eine Änderung der Konsortiumszusammensetzung möglich, d.h. es können entsprechend der Entwicklung des Netzes Partner das Konsortium verlassen oder neue Partner in den Vertrag aufgenommen werden.

Beteiligung

Laut Mitteilung der Europäischen Kommission können die Zuschüsse durch die Gemeinschaft jeweils bis zu mehreren 10 Mio € betragen. Tatsächlich wird der Gemeinschaftsbeitrag als „Zuschuss zur Integration“ eher geringer sein; Kalkulationsgrundlage ist die Anzahl der beteiligten Forscherinnen und Forscher. Ein Zuschuss in Höhe von 4000 € pro Kopf und Jahr ist für die Beteiligung von Doktoranden an den Netzwerkaktivitäten vorgesehen. Um es aber ganz deutlich zu sagen: Erstes Ziel der NoE-Förderung ist nicht Forschung und Entwicklung selbst, sondern eine koordinierte Zusammenführung der F&E-Aktivitäten, die aus anderen Fördermitteln (eigene oder Drittmittel) als die der von der EG finanzierten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten. Von zentraler Bedeutung ist eine stabile und dauerhafte Managementstruktur des Netzes, die sich durch Transparenz, *Governancefähigkeit* und Effizienz auszeichnet.

**Zuschuss zur
Integration**

Wie bei den Integrierten Projekten ist auch bei den Exzellenznetzen zu beachten, dass bei der Antragstellung Vernetzungs- und Integrationsaktivitäten auf zwei Zeitschienen darzustellen sind: zum einen wird der

Antragstellung

Grad der Integration und das bereits erwähnte Gemeinsame Aktivitätenprogramm (JPA = Joint Programme of Activities) umfassend im Antrag beschrieben, zum anderen ein detailliertes auf 18 Monate bezogenes Gemeinsames Aktivitätenprogramm (in Arbeitspakete aufgeteilt) vorgelegt.

Nach jeweils 18 Monaten wird eine überarbeitete Version des JPA für eine weiterführende Bezuschussung der Europäischen Kommission zugesandt. Es ist daran zu erinnern, dass die Finanzierung des Projektes einschließlich eventueller Anpassungen immer im Rahmen des ursprünglich vertraglich festgelegten Finanzbeitrages der Gemeinschaft erfolgt.

Die Dauer einer Bezuschussung kann 5 Jahre, in begründeten Ausnahmefällen auch 7 Jahre betragen. In der Logik der Schaffung eines ‚Europäischen Forschungsraumes‘ sollte aber im Antrag dargelegt werden, dass das Netz seine gemeinsamen Tätigkeiten auch nach Beendigung der Gemeinschaftsförderung fortführen wird.

KMU-Beteiligung

Eine KMU-Beteiligung an Exzellenznetzen ist zwar erwünscht, angesichts der Aufgabenstellung und den Erwartungen, die an das Netz gestellt werden, aber zum Teil eher unwahrscheinlich. Es gibt hier jedoch keine grundsätzlichen Vorgaben, bis auf den generellen politisch motivierten Anspruch der KMU-Beteiligung an den EU-Forschungsprogrammen. Wie auch andere *user* können Unternehmen z.B. Nutzer der Netzwerkaktivitäten sein.

Evaluierungskriterien

Die zur Begutachtung herangezogenen Kriterien sind für alle Thematischen Prioritäten einheitlich; sie sind im Anhang des jeweiligen Arbeitsprogramms aufgeführt:

- Relevanz bezüglich der Zielvorgaben des Arbeitsprogramms
- Angestrebte dauerhafte strukturierende Wirkung
- Qualität der Teilnehmer
- Grad der Integration und Gemeinsames Aktivitätenprogramm
- Qualität der Organisation und des Netzwerkmanagements

„Gender“ Aspekte

Im Rahmen des Aktivitätenprogramms sollte bei den Netzwerken auch besonderer Bezug auf die Einbeziehung von „Gender“-Aspekten genommen werden.

Weiterführendes Dokument: „Provision for implementing NoE“, background document, DG Research, edition 2003 vom 12. Mai 2003: <http://www.kowi.de/rp6/>

c) Artikel 169 EG-Vertrag

Maßnahmen nach Art. 169

Dieses Instrument ist bezeichnet nach **Art. 169 des EG Vertrages**, der der Gemeinschaft die Beteiligung an Forschungsprogrammen, die von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführt werden, ermöglicht. Ziel ist die Koordinierung von nationalen F&E-Programmen und eine damit einhergehende effizientere Ressourcennutzung.

Da der Antrag formal von der Europäischen Kommission gestellt wird, erfordert diese Maßnahme einen schwerfälligen Entscheidungsprozess durch den Ministerrat und das Europäische Parlament und wird daher wohl nicht häufig zur Anwendung kommen. Die derzeit einzige Initiative im Rahmen von Art. 169 ist die European Developing countries Clinical Trial Partnership (EDCTP) im Bereich der Infektionskrankheiten Tuberkulose, Malaria und HIV.

d) **Strategische Zielgerichtete Forschungsprojekte (Strategic Targeted Research Projects)**

*Strategische
Zielgerichtete
Forschungsprojekte*

Die **strategischen zielgerichteten Forschungsprojekte (STReP)** sind eine Fortführung der F&E-Projekte des 5. Rahmenprogramms. Analog zu den Integrierten Projekten dienen die STRePs der Wissensgenerierung und verfolgen klar definierte wissenschaftlich-technologische Ziele.

Erfordernisse

Einhergehend mit geringeren Erfordernissen als die der beschriebenen „neuen“ Instrumente werden diese Projekte wohl weniger Teilnehmer, eine Dauer von 2-3 Jahren (in Ausnahmefällen länger) sowie ein geringeres Zuschussvolumen (ca. 2-3 Mio. € insgesamt) aufweisen. Die Beteiligungsregeln schreiben aber auch hier die Mindestteilnahme von drei Partnern aus drei Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten vor, von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten oder assoziierte Bewerberländer sein müssen. Obwohl weniger Teilnehmer als bei den Integrierten Projekten erforderlich sind, wird auch diese Mindestzahl für eine Förderung nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen.

Aktivitäten

Eine Gemeinschaftsunterstützung kann beantragt werden für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, Demonstrationsaktivitäten sowie Projektmanagement.

Evaluierungskriterien

Die Begutachtungskriterien - aufgeführt im Anhang des jeweiligen Arbeitsprogramms - sind identisch mit den Kriterien der Integrierten Projekte:

- Relevanz für die Ziele des Programms
- Wissenschaftlich-technologische Exzellenz
- Mögliche Auswirkungen der F&E
- Qualität des Konsortiums
- Qualität des Projektmanagements
- Mobilisierung und Einsatz von Ressourcen (u.a. Gesamtfinanzierungsplan)

Weiterführendes Dokument: „Provision for implementing STReP“, background document, DG Research, edition 2003 vom 12. Mai 2003: <http://www.kowi.de/rp6/>

e) **Koordinierungsaktionen (Coordinated Actions)**

Koordinierungsaktionen

Die **Koordinierungsaktionen (CA)** entsprechen den konzertierten Aktionen / thematischen Netzwerken des 5. Rahmenprogramms. Mit diesem Instrument können die Vernetzung und Koordinierung von Forschungs- und Innovationsaktivitäten finanziell gefördert werden. Die möglichen Aktivitäten sind die Formulierung, Organisation und Verwaltung gemeinsamer Vorhaben und Aktivitäten wie Konferenzen, Treffen, Erarbeitung von Studien, Personalaustausch, Austausch und Verbreitung bewährter Verfahren („best practice“), Einrichtung gemeinsamer Informationssysteme oder Einsetzung von Expertengruppen.

Begutachtungskriterien für Koordinierungsmaßnahmen sind:

- Relevanz für die Programmziele
- Qualität der Koordinierung

- Auswirkungspotential
- Qualität des Konsortiums
- Qualität des Managements
- Mobilisierung von Ressourcen

Die Mindestanforderung bezüglich der Anzahl von Teilnehmern entspricht den drei oben erläuterten: mindestens drei Rechtspersonen aus drei Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten, davon mindestens zwei Mitgliedstaaten oder assoziierte Kandidatenländer.

Weiterführendes Dokument: „Provision for implementing CA“, background document, DG Research, edition 2002 vom 11. November 2002: <http://www.kowi.de/rp6/>

f) Maßnahmen zur gezielten Unterstützung (Specific Support Actions)

Unterstützungs- maßnahmen

Die **Unterstützungsmaßnahmen (SSA)** stehen in Nachfolge zu den Begleitmaßnahmen vorheriger Rahmenprogramme. Im Gegensatz zu den früheren *accompanying measures* ist ihr Anwendungsbereich nun aber begrenzt auf die aktuellen Arbeitsprogramme, die sie aktiv unterstützen sollen. Finanziell gefördert werden Konferenzen oder Arbeitstreffen, Studien und Analysen, der Einsatz von Expertengruppen sowie Informations- und Verbreitungsmaßnahmen. Die Projekte im Rahmen der SSA sollen einen Beitrag zu den strategischen Zielen, insbesondere hinsichtlich des ‚Europäischen Forschungsraums‘ (z.B. Pilotinitiativen zum Thema Benchmarking, Kartierung, Netzzusammenarbeit, usw.) oder zur Vorbereitung künftiger F&E-Tätigkeiten der Gemeinschaft (z.B. durch Zukunftsforschung, Sondierungsmaßnahmen, Pilotaktionen usw.) leisten. Workshops und Konferenzen, die eventuell jährlich auch ohne Unterstützung der Kommission stattfinden, sind nicht förderungsberechtigt.

Evaluierungs- kriterien

Die Maßnahmen zur gezielten Unterstützung werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Relevanz im Hinblick auf das Arbeitsprogramm, das spezifische Programm sowie auf den Europäischen Forschungsraum
- Qualität der Maßnahme
- Auswirkungspotential
- Qualität des Managements
- Mobilisierung von Ressourcen

Maßnahmen zur gezielten Unterstützung können von einer einzigen Rechtsperson ausgeführt werden, d.h. die SSA unterscheiden sich in diesem Punkt von allen anderen hier aufgeführten Förderinstrumenten.

Weiterführendes Dokument: „Provision for implementing SSA“, background document, DG Research, edition 2002 vom 11. November 2002: <http://www.kowi.de/rp6/>

2. Arbeitsprogramme

Im Rahmen der versuchten Verwaltungsvereinfachung für das 6. Rahmenprogramm wollte die Europäische Kommission auf verschiedene thematische Arbeitsprogramme verzichten und nur ein Arbeits-

programm erarbeiten mit jeweils spezifischen Kapiteln. In der Praxis fällt diese „Vereinfachung“ jedoch nicht auf, da in der Regel in den spezifischen Forschungsbereichen gesucht wird. Daraus erklärt sich aber, dass neben den spezifischen Teilen des Arbeitsprogramms einheitliche Teile wie etwa die Evaluierungskriterien zu finden sind.

Vorwegzuschicken ist, dass die Inhalte des Arbeitsprogramms nicht unverändert für die Laufzeit des 6. Rahmenprogramms gelten, sondern jährlich überarbeitet und für neue Aufrufe vorbereitet werden. Die Arbeitsprogramme enthalten die wissenschaftlich-technischen Aufgabenbeschreibungen für die jeweiligen Ausschreibungen. Diesen Aufgabenbeschreibungen zugeordnet sind jeweils Förderinstrumente (s.o.). Der potenzielle Antragsteller hat also eine eingeschränkte Auswahlmöglichkeit der Projektform.

In der Regel hat jedes Arbeitsprogramm im Anhang eine Liste der ausgeschriebenen Themen mit Kurztiteln mit dem/den zugeordneten Instrument/en. Gemäß einer Forderung des juristischen Dienstes der Kommission werden die offiziellen Ausschreibungstexte, die zu jedem Aufruf im Amtsblatt veröffentlicht werden müssen, diese Liste auch enthalten (<http://europa.eu.int/eur-lex/de/oj/index.html>).

*Liste der
Forschungsthemen*

In den Anhängen zu den Arbeitsprogrammen befinden sich auch Übersichten über die vorläufig zur Verfügung stehenden Haushalte und die zeitlichen Planungen der Aufrufe (*roadmaps*).

,roadmaps‘

Oft nicht zur Kenntnis genommen - aber ausdrücklich zur Lektüre empfohlen - sind die Einführungen zu den Arbeitsprogrammen. Sie beschreiben vor dem politischen Hintergrund der jeweiligen Programme Ziele, Strukturen sowie Konzepte und fördern somit die Einsicht in die „Denkweise“ und den Anspruch des Programms, was sich als hilfreich für die Ausarbeitung und Formulierung von Projektvorschlägen erweisen wird.

Wie der Ausschreibungstext beinhaltet auch das Arbeitsprogramm eventuelle formale und technische Besonderheiten für einen bestimmten Aufruf, z.B. bezüglich der Mindestzahl von Teilnehmern, möglichen Teilnahmebeschränkungen, Konsortialvereinbarungen, Bewertungsverfahren.

**Formale
Regelungen**

Einen verdichteten und präzisen Überblick über das Rahmenprogramm bietet Anhang I des Arbeitsprogramms zu bereichsübergreifenden Fragen wie KMU-Beteiligung, internationale Kooperation, technische Details der Antragstellung usw.

Neu im Vergleich zu Arbeitsprogrammen früherer Rahmenprogramme sind die Anhänge mit den Evaluierungskriterien für die Instrumente, die für alle Thematischen Prioritäten identisch sind. Im Zusammenhang mit diesen Bewertungskriterien befindet sich eine Erläuterung der Kommission zur ethischen Prüfung von Vorschlägen sowie eine Liste der im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit des 6. Rahmenprogramms teilnahmeberechtigten Drittstaaten nach Ländergruppen sortiert (Entwicklungsländer (AKP, Asien, Lateinamerika); Partnerländer im Mittelmeerraum; Russland und andere neue **unabhängige** Staaten; Länder des westlichen Balkans).

3. Wichtige Leitlinien im 6. RP als Evaluierungskriterien

Bei der Bewertung und Auswahl der im 6. Rahmenprogramm eingereichten Vorschläge für indirekte Maßnahmen müssen neben den allgemeinen Grundsätzen der Beteiligung auch besondere Evaluierungskriterien erfüllt sein. Auf drei dieser Kriterien soll im Folgenden näher eingegangen werden, da sie als wichtige Leitlinien im 6. RP gelten. Neben dem europäischen Mehrwert müssen die ethischen Grundsätze und Gender-Aspekte je nach Thematischer Priorität bei der Antragstellung Berücksichtigung finden. Die Bedeutung dieser drei Evaluierungskriterien wird oft unterschätzt.

a. Europäischer Mehrwert

Lissabon

Auf dem Gipfeltreffen in Lissabon (März 2000) wurde es zum erklärten Ziel der Mitgliedstaaten, die Union bis 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen.

eEurope

Ein Beispiel für dieses ehrgeizige Ziel ist etwa die „eEurope“-Initiative der Union, durch die eine „Informationsgesellschaft für alle“ verwirklicht werden soll. Ein weiteres Augenmerk gilt den neuen Technologien, v.a. im Bereich der Biotechnologie.

Eine besondere Rolle für die Erreichung der Lissabonner Ziele spielt jedoch die Schaffung des ‚Europäischen Forschungsraums‘ durch eine verstärkte und effizientere Bündelung und Strukturierung europäischer Forschungsanstrengungen und –kapazitäten.

Potenzielle Auswirkungen bzw. Beschreibung des europäischen Mehrwerts (B.3), ggf. auch Beitrag zu nationalen /internationalen Standards (B.3.1)

Potenzielle Auswirkungen

Hier soll beschrieben werden, in welchem Ausmaß Europa Bedarf an Stärkung und Ausbau der wissenschaftlich-technologischen Exzellenz durch Strukturierung der bestehenden Forschungskapazitäten auf dem jeweiligen Forschungsgebiet hat und auf welche Weise das Programm zu einer dauerhaften Integration und Strukturierung dieser Aktivitäten über den Förderzeitraum hinaus beitragen wird (Network of Excellence).

Strategische Auswirkung

Zum anderen soll die strategische Auswirkung des Programms dargestellt werden, z.B. durch Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit oder Lösung sozioökonomischer Probleme. Weiterhin soll beschrieben werden, welchen Mehrwert die Durchführung des Programms auf europäischer Ebene beinhaltet, z.B. auch unter Berücksichtigung anderer nationaler oder internationaler Forschungsaktivitäten (Integrierte Projekte und andere Instrumente).

Darüber hinaus stellen im Rahmen des Programms gegebenenfalls generierte Beiträge zu nationalen oder internationalen Standards einen zusätzlichen, bedeutenden europäischen Mehrwert dar.

Beispiele wie der auf die Norm des Globalen Mobilkommunikationssystems (GSM) gestützte Mobilfunk in Europa oder die Kooperation Europäischer Flugzeughersteller (Airbus) zeigen sehr deutlich, wie durch konzertierte Maßnahmen eine kritische Masse an Forschungsmitteln und -kapazitäten in diesen Bereichen investiert und öffentliche und private Anstrengungen auf europäischer Ebene erfolgreich koordiniert werden können und genuin europäische Produkte hervorgebracht haben.

Beispiele

Beispiele für die Beschreibung des europäischen Mehrwerts in einem Forschungsprojekt (Quelle: CORDIS):

- Kontroll- bzw. Überwachungssysteme z.B. im Lebensmittel- oder Veterinärbereich:
 - Unzulängliche Systeme in den Mitgliedstaaten, die den EU-Standards nicht entsprechen. Krisensituationen in den jeweiligen Bereichen, die auf den existierenden Mangel und damit auf die Notwendigkeit von koordinierten Forschungsaktivitäten in Europa auf diesem Gebiet hinweisen.
- Auswirkungen der Mikrowellen von Mobiltelefonen auf das menschliche Gehör:
 - Studien existieren bereits über die allgemeinen Auswirkungen auf die Gesundheit, nicht aber auf das Gehör. Ziel des Projekts ist eine Studie, die erstmals eine internationale und europäische Aussage zu den möglichen Auswirkungen treffen soll. An dem Forschungsvorhaben beteiligen sich die auf diesem Forschungsgebiet bedeutendsten Forschungsteams Europas.
- Radonrückstände als Lungenkrebs-Ursache im Mittelmeergebiet:
 - Mehrere Einzelstudien in Europa zeigen den Zusammenhang zwischen Radonrückständen als Lungenkrebs-Ursache auf, jedoch mit unterschiedlichen bzw. teilweise widersprüchlichen Ergebnissen. Die Europäische Kommission unterstützt eine koordinierte Analyse europäischer Studien zu diesem Thema. Da diese Analyse keine Studie über den Mittelmeerraum beinhaltet, soll das vorgeschlagene Projekt zu der gemeinsamen europäischen Studie einen Beitrag mit zusätzlichen Daten über ein Mittelmeergebiet liefern.

b. Ethik-Aspekte

Der Behandlung ethischer Fragestellungen auf europäischer Ebene wurde 1991 durch die Einrichtung einer „Group of Advisors on the Ethical Implications of Biotechnology“ (GAEIB) Rechnung getragen, die 1997 als „European Group on Ethics in Science and New Technologies“ eine Ausweitung ihrer Funktionen erlebte. Am 24.1.2001 wurde die Gruppe von Kommissionspräsident Romano Prodi auf weitere 4 Jahre berufen. Einen bedeutenden Beitrag leistete die Gruppe bei der Ausarbeitung der Charta der Europäischen Grundrechte, die am 7. Dezember 2000 von den EU-Staats- und Regierungschefs verabschiedet wurde.

Hintergründe

Die besonders in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit geführte gesellschaftspolitische Diskussion zu Ethik in den Lebenswissen-

schaften hatte auch direkte Auswirkungen auf den Entscheidungsprozess des 6. Forschungsrahmenprogramms der Europäischen Union.

Die in den Mitgliedstaaten unterschiedlichen, teils fehlenden Rechtsgrundlagen zu ethischen Fragen, wie etwa im Bereich der Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen, erschwerten eine Konsensfindung erheblich. Im Ministerrat führten die Vorbehalte einiger Länder gar dazu, zunächst gegen die Annahme des Programms zu stimmen; im Europäischen Parlament entstand eine ähnliche Situation durch die Bedenken und Einwände einiger Abgeordneter. Diese schwierigen Diskussionen spiegeln sich in der praktischen Umsetzung des Rahmenprogramms direkt wider und führten zu besonderer Beachtung in den Beschlusstexten zum 6. Rahmenprogramm.

Detaillierte Regelungen zur Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen werden bis zum 31. Dezember 2003 von der Kommission vorgelegt. Im April 2003 hat in Brüssel eine bioethische Konferenz stattgefunden, zu deren Vorbereitung die Europäische Kommission für Rat und Parlament einen Bericht erarbeitet hat (siehe unten bei ‚relevante Dokumente‘).

In „Erwägungsgrund 17“ des Rahmenprogrammbeschlusses von Rat und Parlament vom 27. Juni 2002 wird festgelegt: „Bei der Durchführung der Forschungstätigkeiten innerhalb des Sechsten Rahmenprogramms sind die ethischen Grundprinzipien, einschließlich derjenigen, die in Artikel 6 des EG-Vertrages und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind, zu beachten“. Und Artikel 3 des Beschlusses legt fest: „Bei allen Forschungsmaßnahmen innerhalb des 6. Rahmenprogramms müssen ethische Grundprinzipien beachtet werden.“

Anhang 1

Eine nähere Bestimmung der zu beachtenden Richtlinien und Prinzipien im Bereich der Ethik findet sich im Anhang 1 des Beschlusstextes: „Bei der Durchführung dieses Programms und den damit verbundenen Forschungstätigkeiten müssen die ethischen Grundprinzipien beachtet werden. Diese umfassen die Prinzipien der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, unter anderem den Schutz der menschlichen Würde und des menschlichen Lebens, den Schutz persönlicher Daten und der Privatsphäre und den Schutz von Tier und Umwelt gemäß dem Gemeinschaftsrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkommen und Verhaltensregeln wie der Erklärung von Helsinki in ihrer letzten Fassung, dem am 4. April 1997 in Oviedo unterzeichneten Übereinkommen des Europarates über Menschenrechte und Biomedizin, dem am 12. Januar 1998 in Paris unterzeichneten Zusatzprotokoll über das Verbot des Klonens von Menschen, der UN-Kinderrechtskonvention, der Allgemeinen Erklärung über das menschliche Genom und die Menschenrechte der UNESCO sowie der einschlägigen Entschlüsse der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

Zusatzprotokoll

Berücksichtigt werden ferner die Stellungnahmen der Europäischen Sachverständigengruppe für Ethik in der Biotechnologie (1991-1997) sowie der Europäischen Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der Neuen Technologien (ab 1998).

Im Rahmen von Rationalisierungs- und Vereinfachungsmaßnahmen sowie zur Erreichung von mehr Transparenz des Einreichungs- und

Begutachtungsverfahrens wurden die Evaluierungskriterien für alle Programmteile des 6. Forschungsrahmenprogramms vereinheitlicht.

Unterschiedliche Kriterien gibt es naturgemäß lediglich für die jeweiligen Finanzierungsinstrumente (wie bereits oben ausgeführt).

Die Berücksichtigung eventueller ethischer Fragestellungen ist kein Qualitätskriterium, sondern ein Zulassungskriterium, mit dem die Förderberechtigung eines Antrags sichergestellt werden muss. Bezug auf die Anforderungen hinsichtlich ethischer Fragestellungen für die Formulierung von Anträgen nehmen die „Guidelines on Proposal Evaluation Procedures“, die jeweiligen Arbeitsprogramme, sowie die jeweiligen ‚Guide for proposers‘, die in jedem Programm veröffentlicht werden. Anhang B der Arbeitsprogramme enthält die Auflistung der gemeinsamen Evaluationskriterien. Neben den Hauptkriterien wie wissenschaftlich-technologische Exzellenz des Projektvorschlags, der nachweisbaren Fähigkeit, das Projekt erfolgreich durchzuführen und die Projektziele zu erreichen, die Qualität des Konsortiums und die Relevanz des Projektes für die Vorgaben des Rahmenprogramms wird die Frage gestellt: „Haben die Antragsteller die potenziellen ethischen und/oder Sicherheitsaspekte der vorgeschlagenen Forschungsarbeiten bezüglich Zielen, Methoden und möglicher Auswirkungen der Ergebnisse beachtet? Wenn ja, wurde ihnen bei der Ausarbeitung des Vorschlages angemessen Rechnung getragen?“.

Ethik als Zulassungskriterium bei der Antragstellung

Im formlosen B-Teil der Projektvorschläge müssen die Antragsteller also auf ethische Fragen eingehen und diese für eine ethische Beurteilung vorbereiten. Im ‚Guide for proposers‘ bietet die Kommission eine Auflistung von Themen an, die mit Ja oder Nein zu beantworten sind:

Specification of the issues identified:

Does your proposed research involve	Yes	No
Human beings?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Persons not able to consent?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Children?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Adult healthy volunteers?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Human biological samples?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Human embryonic stem cells in culture?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Human foetal tissue/human foetuses?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Personal data (whether identified by name or not)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Genetic information?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Animals (any species)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Transgenic animals?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Non- human primates?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Dogs, pigs, cats?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sollte die Beantwortung der Fragenliste ein JA ergeben, müssen noch eine Reihe weiterer Aspekte erläutert und beantwortet werden. Einzelheiten dazu hat die Europäische Kommission im Internet aufgelegt:

http://europa.eu.int/comm/research/science-society/ethics/rules_en.html.

So müssen Antragsteller bestätigen, dass Ihre Forschungsprojekte ausschließen:

- Forschungsaktivitäten, die auf menschliches Klonen zu Reproduierungszwecken zielen;
- Forschungsaktivitäten, die auf die Veränderung des genetischen Erbguts von Menschen ausgerichtet sind, die solche Veränderungen vererbbar machen könnten;
- Forschungsaktivitäten, die darauf abzielen, menschliche Embryos zu schaffen mit dem ausschließlichen Zweck der Forschung oder zum Zwecke der Stammzellenzüchtung, einschließlich durch Transfer somatischer Zellkerne;
- Forschung unter Einbeziehung der Nutzung menschlicher Embryos oder embryonaler Stammzellen mit Ausnahme von in Kulturen isolierten oder in Banken bestehenden Stammzellen.

Folgende ethische Themen müssen behandelt werden:

- Beschreibung der potenziellen ethischen Aspekte der vorgeschlagenen Forschungsaktivitäten hinsichtlich ihrer Ziele, Methoden und den möglichen Auswirkungen der Forschungsergebnisse;
- Erläuterung und Rechtfertigung des Forschungsdesigns;
- Darlegung der relevanten nationalen Rechtsprechung oder der Erfordernisse seitens des/der Mitgliedstaates/en, in dem/denen die Forschung durchgeführt wird.

Und im Einzelnen müssen folgende 11 Punkte geklärt werden:

- Nationale Richtlinien und internationale Verhaltenscodizes
- Verwendung von humanen embryonalen Stammzellen (HES) - in Banken bestehend oder in Kulturen, in menschlichen Föten oder fötalen menschlichen Geweben isoliert
- Verwendung anderer menschlicher Proben
- Verwendung von Personendaten in Biobanken (einschließlich Genbanken)
- Forschung unter Einbeziehung von Personen (Einzelpersonen oder Gruppen), insbesondere Kinder oder Menschen, die nicht ihre Zustimmung erteilen können, schwangerer Frauen oder gesunder Freiwilliger für klinische Versuche
- Schutz persönlicher Daten
- Verwendung von Tieren
- Forschung in Kooperation mit Entwicklungsländern
- Meinungen lokaler Ethikkommissionen und Genehmigungen zuständiger Stellen
- Interessenkonflikt
- Ethische Auswirkungen von Forschungsergebnissen

Evaluierung und Ethikmanagement

Falls die Projektvorschläge problematische ethische Fragen aufwerfen, werden diese auf Vorschlag der Gutachter nach der Evaluierung

der im jeweiligen Arbeitsprogramm aufgeführten Kriterien einem ethischen Prüfungsausschuss vorgelegt. Dieses Gremium setzt sich zusammen aus unabhängigen „Experten der Bereiche Recht, Soziologie, Psychologie und Ethik, Medizin, Molekularbiologie und Veterinärwissenschaft. Es ist paritätisch zusammengesetzt aus wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitgliedern“. Hinzugezogen werden können auch Vertreter von regierungsunabhängigen Organisationen wie etwa Patientenorganisationen oder Tierschutzverbänden.

Ethische Prüfung

Projekte, die nicht mit grundlegenden ethischen Prinzipien in Einklang stehen, werden nicht zur Förderung ausgewählt. Zur Forschung mit humanen embryonalen Stammzellen haben der Rat und die Europäische Kommission eine Protokollerklärung abgegeben, die besagt, dass bis zum 31. Dezember 2003 detaillierte Bestimmungen zur Forschung unter Nutzung von menschlichen Embryos und embryonalen Stammzellen festgelegt werden.

Der Ausschuss prüft insbesondere folgende Fragen:

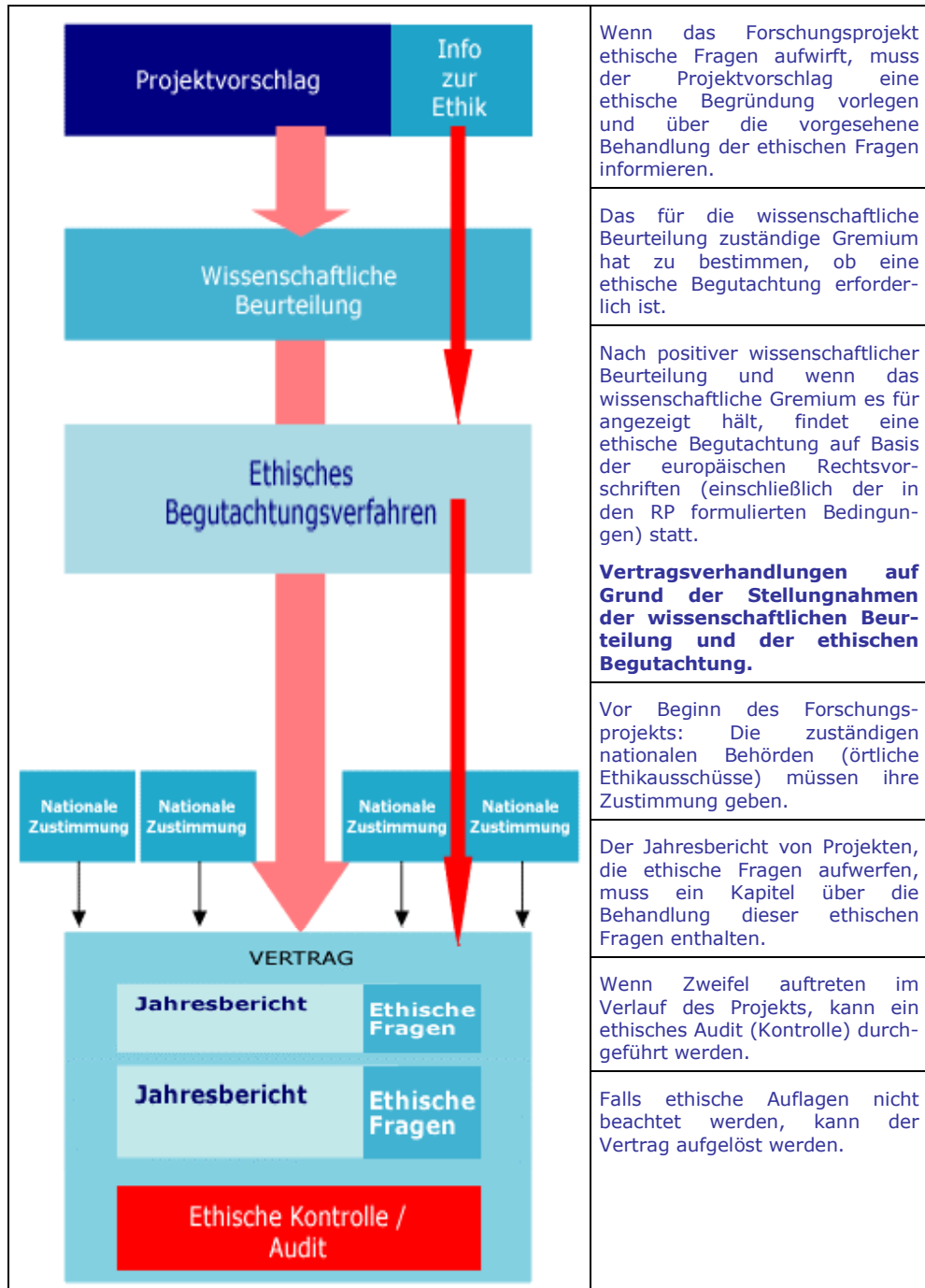
Fragenkatalog

- Ob die Forscher die ethischen Normen des 6. Rahmenprogramms einhalten
- Ob die Forschung die nationalen gesetzlichen und ethischen Voraussetzungen des Landes, in welchem sie durchgeführt wird, erfüllt.
- Ob der Forscher die Zustimmung/befürwortende Stellungnahme der einschlägigen örtlichen Ethikausschüsse eingeholt hat.
- Ob die folgenden einschlägigen internationalen Übereinkommen und Erklärungen angewendet werden:
 - Charta der Grundrechte der Europäischen Union, unterzeichnet in Nizza am 7. Dezember 2000;
 - Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin - Oviedo, 4. April 1997 - Europarat;
 - Allgemeine Erklärung über das menschliche Genom und die Menschenrechte - UNESCO -11. November 1997;
 - Erklärung von Helsinki (Schottland, Oktober 2000) - Weltärztebund
- Ob die Forschungsziele und die Mittel, die der Forscher dazu einsetzen will, in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

In Projekten mit sensiblen ethischen Fragestellungen müssen diese auch in den vertraglich festgelegten Fortschrittsberichten behandelt werden. Ergibt die Evaluierung der Berichte, dass den ethischen Anforderungen nicht Rechnung getragen wurde, kann der Vertrag zwischen dem Konsortium und der Kommission aufgelöst werden.

Für das Begutachtungsverfahren und das entsprechende Ethikmanagement von Projekten im 6. Rahmenprogramm ergibt sich folgendes Bild:

**Ethik-
Management**



Wenn das Forschungsprojekt ethische Fragen aufwirft, muss der Projektvorschlag eine ethische Begründung vorlegen und über die vorgesehene Behandlung der ethischen Fragen informieren.

Das für die wissenschaftliche Beurteilung zuständige Gremium hat zu bestimmen, ob eine ethische Begutachtung erforderlich ist.

Nach positiver wissenschaftlicher Beurteilung und wenn das wissenschaftliche Gremium es für angezeigt hält, findet eine ethische Begutachtung auf Basis der europäischen Rechtsvorschriften (einschließlich der in den RP formulierten Bedingungen) statt.

Vertragsverhandlungen auf Grund der Stellungnahmen der wissenschaftlichen Beurteilung und der ethischen Begutachtung.

Vor Beginn des Forschungsprojekts: Die zuständigen nationalen Behörden (örtliche Ethikausschüsse) müssen ihre Zustimmung geben.

Der Jahresbericht von Projekten, die ethische Fragen aufwerfen, muss ein Kapitel über die Behandlung dieser ethischen Fragen enthalten.

Wenn Zweifel auftreten im Verlauf des Projekts, kann ein ethisches Audit (Kontrolle) durchgeführt werden.

Falls ethische Auflagen nicht beachtet werden, kann der Vertrag aufgelöst werden.

(Quelle: Europäische Kommission)

**Richtlinien und
relevante
Dokumente**

Die wichtigsten Richtlinien sind im oben zitierten Beschlusstext zum 6. Rahmenprogramm aufgeführt und im Folgenden aufgelistet:

European Commission, Report on human embryonic stem cell research, Brussels, 3.4.2003, SEC(2003) 441:

http://europa.eu.int/comm/research/press/2003/pdf/sec2003-441report_en.pdf

Webseite der Konferenz:

http://europa.eu.int/comm/research/conferences/2003/bioethics/index_en.html

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, - unterzeichnet am 7. Dezember 2000 in Nizza (Abl. Nr. C 364 vom 18.12.2000):

http://www.europarl.eu.int/charter/pdf/text_en.pdf

Erklärung von Helsinki in ihrer letzten Fassung:

http://www.wma.net/e/policy/17-c_e.html

Übereinkommen des Europarates über Menschenrechte und Biomedizin, unterzeichnet in Oviedo am 4. April 1997:

<http://conventions.coe.int/treaty/en/treaties/html/164.htm>

Zusatzprotokoll des Europarates über das Verbot des Klonens von Menschen, am 12. Januar 1998 in Paris unterzeichnet:

<http://conventions.coe.int/treaty/en/treaties/html/168.htm>

UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989:

<http://www.kidweb.de/kiko.htm>

Allgemeine Erklärung über das menschliche Genom und die Menschenrechte der UNESCO:

<http://www.unesco.org/ibc/en/genome/projet/index.htm>

Einschlägige Entschlüsse der Weltgesundheitsorganisation (WHO):

<http://www.who.int/ethics/en/>

Eine umfassende Übersicht relevanter Dokumente zu Ethik und Wissenschaft mit Links zu den Dokumenten befindet sich im Internet:

http://europa.eu.int/comm/research/science-society/ethics/legislation_de.html#05

European Group on Ethics on Science and New Technologies (EGE):

http://europa.eu.int/comm/european_group_ethics/index_en.htm

c. Gender-Aspekte

Im 6. Forschungsrahmenprogramm soll jedes Forschungsvorhaben die „Gender“-Dimension berücksichtigen; bei Integrierten Projekten und Exzellenznetzwerken ist dieser Aspekt u.a. ein wichtiger Gesichtspunkt im Evaluierungsprozess. „Gender-Dimension“ ist nicht alleine auf die Gleichstellung der Geschlechter im Arbeitsprozess zu reduzieren, sondern schließt die Berücksichtigung von Aspekten der sozialen und kulturellen Unterschiede von Bevölkerungsgruppen (Männer wie Frauen) ebenso mit ein wie den Aspekt der Altersgruppen.

Es gibt verschiedene Typen von Gender-Aspekten, die bei der Antragstellung beachtet werden sollten:

Gegenstand in Forschungsprojekten:

In vielen Forschungsprojekten ist der Mensch Gegenstand der Untersuchung. In den Erläuterungen der Europäischen Kommission zu den Guidelines for Proposers wird darauf hingewiesen, dass „...there is no such thing as an universally neutral person ...“. Dementsprechend kann auch Forschung, die den Menschen impliziert, nicht geschlechtsneutral durchgeführt werden. Im Folgenden werden einige Beispiele aufgeführt, die für die Projektdurchführung relevant sein könnten:

- Bei klinischen Untersuchungen sollte auf eine ausgewogene Auswahl (nach Geschlecht, sozialer Gruppe und Altersgruppe) geachtet werden.

*Typ 1:
Gegenstand in
Forschungs-
projekten*

Beispiele

- Gender-Aspekte könnten eine Rolle bei der Entwicklung von Medikamenten und bei der Behandlung von Krankheiten spielen.
- Die Herangehensweise z.B. an technische Geräte ist bei verschiedenen sozialen Gruppen und Altersgruppen unterschiedlich.
- Die Hemmschwelle, sich mit der Informationstechnologie auseinanderzusetzen, liegt gerade bei Frauen und älteren Menschen höher, ebenso wie deren Interesse daran i.d.R. niedrig ist. Hier wäre es z.B. möglich, Endprodukte vom Design und vom Inhalt her so zu gestalten, dass diese Personenkreise von diesen Entwicklungen nicht ausgeschlossen sind.
- In der Lebensmittelforschung könnten Gender-Aspekte relevant sein z.B. im Bereich der Epidemiologie (Allergien, lebensmittelbedingte Krankheiten).
- Gender-Unterschiede könnten relevant sein in Sektoren wie dem Transport und in der Planung und Entwicklung von nachhaltigen Technologien.

Weiterführende Informationen

Weitere Details können folgendem Dokument entnommen werden:

http://www.europa.eu.int/comm/research/pdf/gender-in-research-synthesis-report_en.pdf

In einigen Bereichen ('Life Sciences', 'Information Society', 'Energy', 'Environment', 'International Co-operation', 'SME and Innovation', 'Mobility and Socio-economic research') wurden im 5. RP Studien zu Genderfragen durchgeführt. Diese Studien enthalten weitere, fachspezifische mögliche Beispiele. Diese Dokumente können unter folgender e-Mail-Adresse angefordert werden:

rtd-sciencesociety@cec.eu.int

Geschlechtergleichheit im Konsortium**Typ 2:
Geschlechtergleichheit im Konsortium**

Die Europäische Kommission hat es sich zum Ziel gesetzt, die Beteiligung von Frauen an der Forschung auf 40% zu erhöhen. Das Konsortium sollte deshalb Maßnahmen einplanen, die dazu führen könnten, ein ausgewogeneres Geschlechterverhältnis in dem Konsortium zu erreichen, so z.B.

Beispiele

- spezielle Aufforderung an Frauen, sich auf evtl. Stellen zu bewerben;
- Verbindungen herstellen zu Netzwerken von Wissenschaftlerinnen aus dem Forschungsbereich;
- Anstellung eines Gender-Experten / einer Gender-Expertin, der/die die Umsetzung der Gender-Dimension im Projekt überprüft (z.B. Einbezug des/der Gleichstellungsbeauftragten in das Projekt);
- Schaffung familiengerechter Arbeitsbedingungen (Teilzeitarbeit, Home-working, Kinderbetreuung, etc.);
- Durchführung von konsortiumsinternen Erhebungen und Erstellung von Analysen zur Gender-Dimension im Konsortium.

Verknüpfung mit der wissenschaftlichen Exzellenz der Zukunft**Typ 3:
Aufbau der wiss. Exzellenz der Zukunft**

Ein wichtiger Aspekt der Gender-Dimension ist der Aufbau der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Zukunft. Um die Zahl der Wissenschaftlerinnen in der Zukunft signifikant zu erhöhen,

müssen Maßnahmen ergriffen werden, um diese Zielgruppe speziell anzusprechen, z.B.

- Verbindung aufnehmen mit Schulen und Universitäten, um speziell das Interesse von Mädchen und jungen Frauen für das Wissenschaftsgebiet zu wecken („girls day“, Schulpraktikum, etc.)
- Mentorinnensystem für den weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchs: speziell in den noch immer sehr stark von Männer dominierten Wissenschaftsgebieten könnte man den Nachwuchswissenschaftlerinnen eine arrivierte Wissenschaftlerin als Mentorin zur Seite zu stellen, die sie während der Ausbildungszeit betreut und hilft, Netzwerke zu schaffen.


Beispiele

4. Formalien der Antragstellung und EPSS

Für die Erstellung des Antrags, der sich aus zwei verschiedenen Teilen zusammensetzt (Teil A: Formblätter, Teil B: Beschreibung der Projektaktivitäten als freier Textteil), hat die Europäische Kommission auf dem Cordis-Server (<http://fp6.cordis.lu/fp6/subprop.cfm>) ein elektronisches Einreichungssystem (EPSS = Electronic Proposal Submission System) zur Verfügung gestellt. Die Antragseinreichung kann entweder in elektronischer Form online über Internet, auf CD-ROM/Diskette oder traditionell in Papierform erfolgen.

EPSS

Die Vorbereitung des Formblatts A kann wahlweise auch *offline* durchgeführt werden mittels EPT (Electronic Preparation Tool). Für diese Alternative stehen eine Java-basierte Software und Ausschreibungs- und instrumentenspezifische elektronische Formulare zum Download bereit.

Proposal Submission Forms			
	EUROPEAN COMMISSION 6 th Framework Programme for Research, Technological Development and Demonstration	Integrated Project	A1
Proposal Number ¹		Proposal Acronym ²	
GENERAL INFORMATION ON THE PROPOSAL			
Proposal Title ³ (max. 200 char.)			
Duration in months ⁴	Call (part) identifier ⁵		
Activity code(s) most relevant to your topic ⁶			
Keyword code 1 ⁷			
Keyword code 2 ⁷			
Keyword code 3 ⁷			
Free keywords ⁸			
Abstract ⁹ (max. 2000 char.)			

**Antragsformular A1
für Integrierte
Projekte
(Teilansicht)**

Der Zugang zum EPSS muss vom Koordinator über die oben genannte Seite online beantragt werden. Bei der Registrierung für die Nutzung des EPSS mit nur wenigen obligatorischen Angaben ist allerdings eine Festlegung erforderlich, ob die Antragsdaten *offline* oder *online*

verbreitet werden sollen. Der Koordinator erhält dann per Post von der Kommission je ein Koordinator-Login und Passwort sowie ein Login und Passwort für die übrigen Teilnehmer im Konsortium. Kurz vor Ablauf der Einreichungsfrist können diese Daten auch auf Anfrage per e-Mail oder Fax übermittelt werden. Der Koordinator ist allein berechtigt, alle Formblätter über das System auszufüllen und die Dateien mit den Texten zum Teil B des Antrags zusammenzustellen und hoch zu laden. Die Konsortialpartner erhalten jeweils nur Zugang für die Erstellung der eigenen Formblätter sowie zur Ansicht des gesamten Antrags.

Die von der Kommission akzeptierten Formate für den formlosen Teil B des Antrags sind ‚pdf‘ (portable document format) und ‚rtf‘ (rich text format).

**Einreichungsfrist
beachten!**

Ist der Antrag vollständig, wird er vom Koordinator durch Eingabe seines Logins und Passwortes eingereicht. Nach erfolgreich durchgeführter elektronischer Einreichung erhalten alle Konsortialpartner eine Nachricht per e-Mail, die sie über den Eingang des Antrags bei der Kommission informieren. Dies entspricht jedoch nicht dem „*acknowledgement of receipt*“, das dem Koordinator spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist per Post zugestellt wird.

Bei einer Antragseinreichung per CD-ROM oder Diskette wird das System *offline* genutzt. Die *online* oder mit dem EPT erstellten Formblätter sowie die entsprechenden Textdateien zum Teil B (es gelten die selben Auflagen für die Dateiformate) werden auf CD-ROM oder Diskette gespeichert und zusammen mit einer Papierversion des Antrags eingereicht.

Das elektronische Antragssystem kann aber auch lediglich zur Vorbereitung der Antragsformulare dienen, die nach Fertigstellung ausgedruckt werden und mit dem B-Teil auf dem Postweg oder per Kurierdienst eingereicht werden.

Bei einer Antragstellung auf Papier wird jeweils eine nicht gebundene Ausführung der Teile A und B zusammen eingereicht. Mit dem Antrag zusätzlich eingereichtes Informationsmaterial wird nicht berücksichtigt.

Anträge im 6. Rahmenprogramm müssen nicht mehr unterschrieben werden!

Anträge, die unvollständig sind oder die nach Ablauf der Einreichungsfrist bei der Kommission eingehen, werden von der Evaluierung ausgeschlossen und aus formalen Gründen abgelehnt. Deshalb sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Eingang des Antrags vor Ablauf der Einreichungsfrist (es zählt das Datum und die Uhrzeit des Eingangs)
- Korrekte Einreichungsadresse (siehe Ausschreibungsunterlagen)
- Antragsformulare müssen dem jeweiligen Maßnahmentyp entsprechen
- Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Alle für die Projektvorbereitung und Antragstellung relevanten Dokumente (wie z.B. Leitfaden für Antragsteller, Arbeitsprogramme etc.) können vom CORDIS-Server unter <http://fp6.cordis.lu/fp6/calls.cfm> herunter geladen werden.

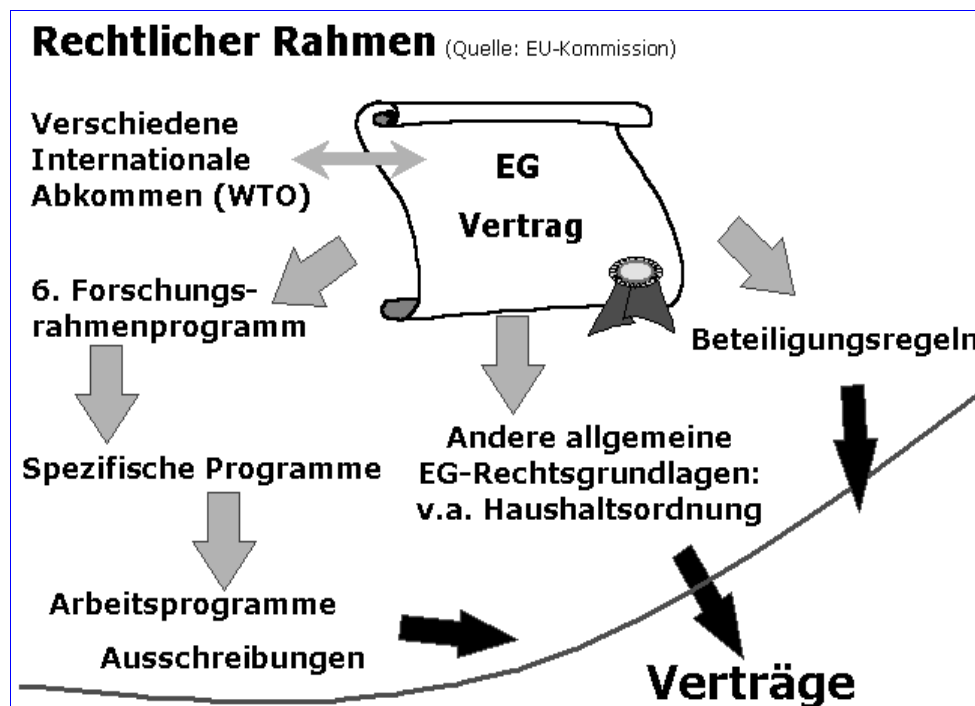
II. Vertragsmanagement

1. Allgemeine Grundlagen

Eine der wichtigsten Anforderungen an die Projektteilnehmer im 6. Rahmenprogramm ist das Vertragsmanagement.

Dem Vertragsrecht begegnet man überall dort, wo zwischen Personen Vereinbarungen und Absprachen unterschiedlicher Art getroffen werden, um Problemsituationen zu vermeiden, z.B. die Nichteinhaltung von Absprachen, oder um Regelungen zu treffen, die eine sinnvolle Berücksichtigung der Interessen aller Vertragsparteien beinhalten. Neben dem Forschungsförderungsvertrag, der zwischen den Teilnehmern und der Kommission geschlossen wird, sind Absichtserklärungen, Vorverträge und Konsortialverträge unter den Projektteilnehmern je nach Einzelfall wichtige Grundlagen für die erfolgreiche Durchführung von F&E-Projekten. Die im Folgenden gemachten Angaben zum Vertragsmanagement sollen auch Nichtjuristen den Einstieg in die nicht immer einfache Materie des Vertragsrechts erleichtern.

Betrachtet man den rechtlichen Rahmen, gibt es eine Normenhierarchie, die vom EG-Vertrag über internationale Abkommen bis hin zu den Beteiligungsregeln reicht und das Vertragsnetzwerk der Forschungsprojekte mitbestimmt.



Rechtlicher Rahmen

Allgemein ist das gesamte Vertragsnetzwerk im 6. Forschungsrahmenprogramm nicht komplexer geworden. Neben den Beteiligungsregeln gibt es keine spezielle Durchführungsverordnung mehr. Jedoch sind die zwischen den Teilnehmern vor Projektbeginn zu treffenden rechtlichen Vereinbarungen umfangreicher geworden (z.B. das Projektmanagement oder Vereinbarungen zum Schutz des geistigen Eigentums, zur Nutzung und Verbreitung von Ergebnissen). Diese Vereinbarungen dürfen

selbstverständlich keine den Beteiligungsregeln und dem Mustervertrag widersprechenden Regelungen enthalten.

Im Folgenden werden der *Letter of Intent*, der Vorvertrag, der Konsortialvertrag und die *EWIV* als Regelungsmodelle vorgestellt, die die Rechte und Pflichten der Vertragspartner untereinander festlegen. Anschließend wird der Forschungsförderungsvertrag erläutert. Diesem liegt wegen der Unterschiede in den Rechts- und Finanzierungssystemen der Mitgliedstaaten und Kandidatenländern ein inzwischen standardisierter Mustervertrag der Europäischen Kommission zugrunde. Auf den KoWi-Webseiten (www.kowi.de/rp6) finden Sie ein Muster zum Vorvertrag und ein von der deutschen Arbeitsgruppe (CA-Team) erarbeitetes Muster zum Konsortialvertrag für Integrierte Projekte.

Letter of Intent (LoI)

2. Vorvertrag

a) Letter of Intent

Mit dem Letter of Intent (LoI), der eine Erfindung der US-amerikanischen Vertragspraxis ist, wird ein Sachverhalt angesprochen, der weder durch Regeln des öffentlichen Rechts noch durch zwingende Normen des Privatrechts vorgeformt ist. Da der LoI in hohem Maße bei Verhandlungen im internationalen Rechtsgebrauch verwendet wird, sind differenzierte Vorstellungen, was ein Letter of Intent bedeutet, nicht selten. Als Letter of Intent bezeichnete Vereinbarungen sind meist gemischte Formen von reinen Absichtserklärungen und Verpflichtungen wie in Vorverträgen.

Verschiedene Anwendungsmodi

Folgende drei Rechtsfragen treten bei der Benutzung des LoI immer wieder auf:

- Ist mit ihm der beabsichtigte Vertrag bereits geschlossen?
- Enthält der LoI bereits vertragliche Absprachen im Vorfeld?
- Erwachsen aus ihm beim Scheitern des geplanten Vertrages Schadensersatzansprüche?

Im europäischen Kontext sind daher verschiedene Anwendungsmodi zu berücksichtigen, die beim Entwurf des LoI unterschiedliche Auswirkungen haben können, je nachdem welches Recht Anwendung findet. In dem anglo-amerikanischen Vertragsrecht wird der LoI nicht als vertragserzeugende Erklärung angesehen, er ist „*non-binding*“ im Bezug auf die Hauptleistung. In der französischen und belgischen Rechtspraxis wird der LoI sowohl als Grundlage von Verhandlungspflichten gesehen als auch als reine Absichtserklärung einer Partei. Der LoI hat nach den Grundsätzen des deutschen Rechts keine vertragserzeugende Wirkung, sondern ist eine reine Absichtserklärung.

Entscheidend für die rechtliche Einordnung des LoI ist also neben der Frage des anwendbaren Rechts, die eng mit der gerichtlichen Zuständigkeit verknüpft ist, ebenso die Frage, ob das Papier Vertragsverpflichtungen wie in einem Vorvertrag enthält.

Ein Vorvertrag zur Regelung künftiger Verhältnisse im Konsortium ist nicht obligatorisch. In aller Regel ordnen die Vertragspartner ihre Beziehungen untereinander in einem Konsortialvertrag (*consortium agreement*).

Manchmal erfordern jedoch die Umstände z.B. die Sicherung schutzwürdiger Rechte an den F&E-Ergebnissen oder besondere Vertraulichkeitsregelungen im Vorfeld des Konsortialvertrages bereits während der Partnerwahl. Hier ist es ratsam einen Vorvertrag abzuschließen. Der Vorvertrag hat eine rechtliche Bindung für die Beteiligten.

Seine wesentlichen Inhalte sind:

- Verantwortlichkeiten festlegen;
- Ressourcenplanung;
- Vertraulichkeitsregelung;
- kann bereits Vertragsstrafen enthalten;
- Regelungen über die Verbreitung und Nutzung, Verwertung von projektbezogenen Kenntnissen und bereits existierendem Know-how;
- anzuwendendes Recht, Gerichtsstand.

b) Muster-Vorvertrag

Das Muster eines Vorvertrags, der je nach Partner auch als ‚Pre consortium agreement‘, ‚Memorandum of understanding‘ oder ‚Letter of Intent‘ bezeichnet wird, ist im Folgenden abgebildet.

Eine Vertragspartei, die beabsichtigt, das Muster des Vorvertrages als einheitliches Vertragsformular zu verwenden, sollte berücksichtigen, dass die im Vertragstext formulierten Klauseln wie alle allgemeinen Geschäftsbedingungen dem AGB-Gesetz unterliegen. Allgemeine Geschäftsbedingungen liegen nicht vor, soweit die Vertragsbedingungen zwischen den Vertragspartnern im Einzelnen ausgehandelt werden.

Die Verwendung dieses Musterentwurfs entbindet den Verwender nicht von einer rechtlichen Prüfung.

*Ein englisches
Muster ist auf der
KoWi-Webseite
abrufbar*

Muster-Vorvertrag zum Konsortialvertrag (Letter of Intent)

zwischen

Partner 1

Adresse

- nachfolgend „Partei zu 1“ genannt -

und

Partner 2

Adresse

- nachfolgend „Partei zu 2“ genannt -

und ... (alle weiteren Partner)

Präambel

Die genannten Parteien beabsichtigen, einen Vorschlag für indirekte FTE-Aktionen im Rahmen des Spezifischen Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration über „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums (2002 – 2006)“ unter ... (z.B. *der thematischen Priorität 1 „Genomics ...“*) einzureichen und bei Annahme durch die Europäische Kommission gemeinsam durchzuführen.

§ 1 Stand der Vertragsverhandlungen

Die Parteien haben sich bereits am ... (z.B. „24.02.03“) zu Vertragsverhandlungen getroffen und erarbeiten einen Konsortialvertrag, der die rechtlichen Fragen im Innenverhältnis der Parteien regeln soll.

Alle in diesem Vorvertrag getroffenen Vereinbarungen werden durch die Regelungen des Konsortialvertrages im Zeitpunkt seiner Unterzeichnung ersetzt. Beim Scheitern der weiteren Verhandlungen zum Abschluss des Konsortialvertrages gelten die nachfolgend unter § 3 getroffenen Regelungen bis zum ... (z.B. „31.12.2007“) fort.

§ 2 Zeitplan

Die Parteien beabsichtigen, die Vertragsverhandlungen zum Konsortialvertrag auf Grundlage der bisherigen Ergebnisse bis zum ... (z.B. „30.06.2003“) abzuschließen. Eine zeitliche Verlängerung ist, soweit erforderlich, nach gemeinsamer Abstimmung möglich. Die nächste Verhandlungsrunde findet am ... (z.B. „03.06.2003“) in ... (z.B. „Brüssel“) statt.

§ 3 Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, Unterlagen, Auswertungen, Entwürfe, Skizzen oder technische Spezifikationen usw., die sie mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen im Rahmen des oben genannten Projekts erhalten haben und die technischer, finanzieller oder sonstiger geschäftlicher Natur sind (im Folgenden „Informationen“ genannt), streng geheim zu behandeln und nicht an Dritte, in welcher Form auch immer, weiterzugeben.

Ferner ist es den Parteien untersagt, die erlangten Informationen zu anderen Zwecken als zur Vorbereitung des beabsichtigten Konsortialvertrages zu verwenden. Die in diesem Absatz enthaltene Vertraulichkeitsvereinbarung ist nicht auf solche Informationen anwendbar, die die Parteien in gesetzlich zulässiger Weise von dritter Seite erhalten haben, die schon bekannt waren oder die offenkundig sind.

Fortsetzung ...

Die Parteien verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitarbeiter, Vertreter oder sonstige Personen, die die Möglichkeit des Zugangs zu den Informationen haben, derselben umfassenden Vertraulichkeitsverpflichtung unterstehen, wie sie oben ausgeführt ist.

Jede Partei, die eine oder mehrere der oben genannten Verpflichtungen verletzt, ist verpflichtet, der jeweils durch die entsprechende Pflichtverletzung geschädigten Partei in jedem Einzelfall einen Betrag von ... (z.B. „EUR 50.000,-“) als Mindestschaden zu bezahlen. Das Recht der betroffenen Partei, einen durch die Pflichtverletzung entstandenen weitergehenden Schaden ersetzt zu verlangen, bleibt unberührt.

Die Verpflichtung zur umfassenden Geheimhaltung und Vertraulichkeit bleibt auch nach Vertragsabschluss oder Beendigung der Vertragsverhandlungen bis zum ... (z.B. „31.12.2007“) bestehen.

§ 4 Beendigung der Vertragsverhandlungen

Dieser Vorvertrag begründet für keine Partei die Verpflichtung, den angestrebten Konsortialvertrag abzuschließen. Die Parteien sind sich jedoch darüber einig, dass auf Grundlage der bisherigen Verhandlungsergebnisse und der bisherigen guten konstruktiven Gespräche ein Scheitern der Verhandlungen nur noch dann möglich sein soll, wenn eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht mehr gewährleistet ist. Eine solche Situation darf von keiner Partei absichtlich herbeigeführt werden.

Eine Partei hat das Scheitern der Verhandlungen schriftlich (nicht per e-Mail) mit Angabe der Gründe bekannt zugeben. Die andere Partei hat daraufhin das Recht, innerhalb von zwei Wochen die Einberufung einer neuen Verhandlungsrunde zur Beseitigung der Gründe zu verlangen.

§ 5 Kosten

Jede Partei trägt ihre bisher angefallenen eigenen Kosten, die im Zusammenhang mit diesem Vorvertrag stehen, selbst. Hierzu zählen insbesondere Reisekosten, Anwaltskosten, Recherchekosten, Beraterkosten, Planungskosten usw.

§ 6 Mitteilungen

Alle Mitteilungen, Ergänzungen oder Änderungen, die diesen Vorvertrag betreffen, bedürfen der Schriftform an die Adresse ... (z.B. „der Partei zu 1“). Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Mitteilung per Brief, Telefax oder elektronischer Post (e-Mail) zugesandt wird.

Die englischsprachige Version dieses Vorvertrages soll bei Auslegungsfragen über Inhalte und/oder Formulierungen maßgeblich sein. Jede anderssprachige Version ist unverbindlich.

Alle Parteien nehmen zur Kenntnis, dass der Versand von e-Mails oder sonstigen Daten über das Internet mit Risiken verbunden ist. Der Versand über das Internet ist jedoch, bis eine Partei dieser Vorgehensweise widerspricht, zulässig. Der Widerspruch kann nicht über das Internet mitgeteilt werden.

§ 7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vorvertrag und sämtliche Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, einschließlich möglicher Schadensersatzansprüche aus einem rechtswidrigen Verhalten unterliegen dem materiellen und prozessualen Recht der ... (z.B. „Bundesrepublik Deutschland“ – mit Bezug auf Festlegungen im späteren Konsortialvertrag wählen).

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz der Partei zu 1 (mit Bezug auf die Wahl des späteren Koordinators festlegen).

Ort, Datum

Partei zu 1
(Name und Funktion)

Partei zu 2
(Name und Funktion)

... (alle weiteren Parteien)

3. Konsortialvertrag

Bei der Entwicklung und Durchführung von F&E-Projekten ist der Konsortialvertrag unter den Projektpartnern ein wichtiges Instrument, um in gegenseitiger Arbeitsteilung der GD Forschung einen optimalen Projektvorschlag als Angebot vorzulegen.

Die Zusammenarbeit der Projektpartner im Konsortium beruht auf organisatorischen, juristischen, wirtschaftlichen und technischen Gründen, da die Komplexität und der Planungs- wie auch der Durchführungszeitraum eines Vorhabens sowie die damit verbundenen Risiken die Möglichkeiten einzelner Partner übersteigen würden.

Sinn und Zweck

Im 6. Rahmenprogramm ist der Abschluss eines Konsortialvertrages bei den neuen Instrumenten IP und NoE obligatorisch geworden. Gemäß der Beteiligungsregeln Art. 12 Abs. 5 schließen die Teilnehmer einer indirekten Maßnahme einen Konsortialvertrag, sofern in dem jeweiligen Call nichts anderes festgelegt ist.

Die Projektpartner können grundsätzlich immer einen Konsortialvertrag abschließen, wenn dies zu einer besseren Zusammenarbeit und Arbeitsteilung führt. Eine solche Vereinbarung darf jedoch nicht gegen die Beteiligungsregeln und den Mustervertrag verstoßen.

In der Regel handelt es sich beim Konsortialvertrag um einen Zusammenschluss von Projektpartnern, die eine besondere Kompetenz in unterschiedlichen, komplementären Technologien und Disziplinen aufweisen mit dem gemeinsamen Ziel der Durchführung des Projektvorhabens durch Einbringung der jeweils im Konsortialvertrag für die einzelnen Partner festgelegten Liefer- und Leistungsbeiträge, den sog. *„deliverables“*.

„deliverables“

In der Sache beschränkt sich der Zweck des Konsortiums darauf, den mit der Kommission abgeschlossenen Mustervertrag gemeinsam zu erfüllen. Der Konsortialvertrag und der spätere Hauptvertrag bilden damit für die Beziehung der Konsortialpartner untereinander eine feste Einheit.

Wesentliche Bestandteile

Wesentliche Bestandteile des Konsortialvertrages sind Fragen der internen Organisation im Rahmen des Projektmanagements, die Haftung, die Informations- und Geheimhaltungspflicht sowie der Schutz des geistigen Eigentums.

Zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit des Konsortiums und zur Vermeidung von Streitigkeiten ist die interne Regelung der Mitwirkung der Konsortialpartner bei der Willensbildung und Geschäftsführung zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks der Realisierung des Gesamtvorhabens von zentraler Bedeutung. Regelmäßig ist im Konsortialvertrag eine sogenannte *„Versammlung“* der Konsortialpartner vorgesehen. Sie entspricht der Gesellschafterversammlung der Personengesellschaft und bildet das oberste Willens- und Entscheidungsorgan des Konsortiums.

Versammlung

In dieser Versammlung werden alle Belange von grundlegender Bedeutung entschieden, wie z.B. bei Fragen der Erreichung des Projektzieles oder bei Vertragsänderungen des Konsortialvertrag.

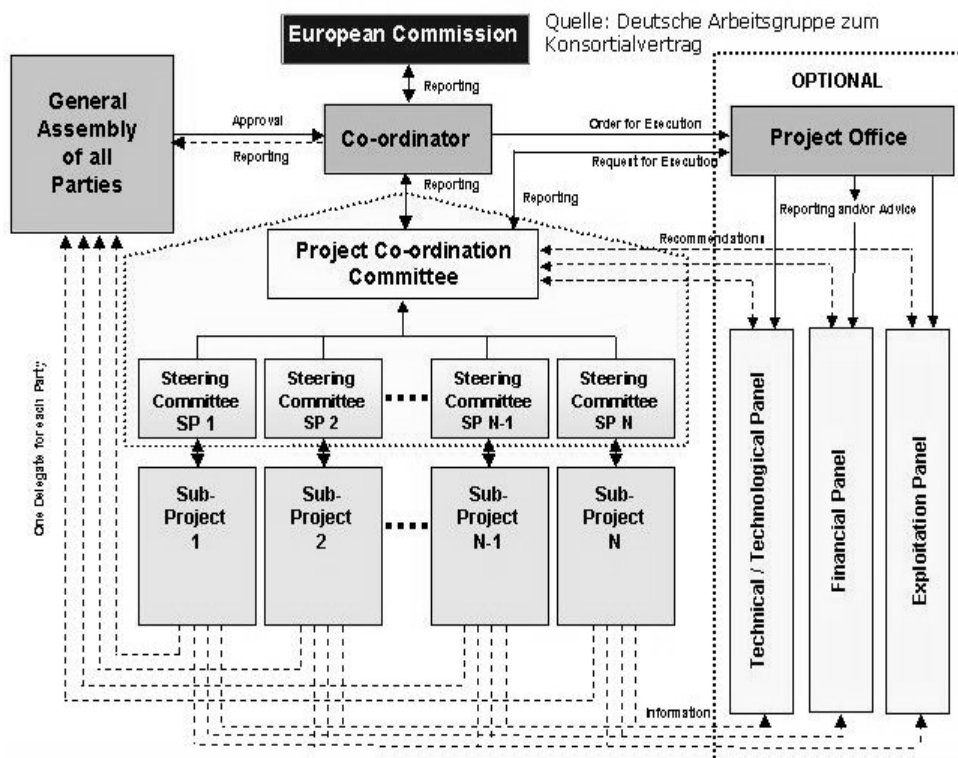
Die Willensbildung des Konsortiums erfolgt durch Beschluss und setzt dessen Beschlussfähigkeit voraus. Grundsätzlich haben in der Ver-

sammlung alle Konsortialpartner unabhängig von der Größe ihres Anteils gleiche Anzahl an Stimmen, jedoch gibt es auch Regelungen, die die Stimmzahl quotal nach der Größe der jeweiligen Projektanteile festlegen.

Ob die Beschlussfassung nach dem Einstimmigkeits- oder Mehrheitsprinzip erfolgt, muss im Einzelfall abgewogen werden. Zum Teil wird für Beschlüsse über grundlegende Angelegenheiten eine einstimmige Beschlussfassung verlangt, im Übrigen aber das Mehrheitsprinzip zugrunde gelegt.

Probleme entstehen meist dann, wenn zwischen Projektplan und -durchführung Fragen unter den Konsortialpartnern auftreten, welche der noch zu erbringenden Leistungen in die Verantwortung des einen oder anderen Konsortialpartners fallen. Hier wird die Entscheidung der Konsortialversammlung unausweichlich, wenn nicht vorher im Konsortialvertrag eine verbindliche Regelung festgelegt ist.

Würde das Konsortium in diesem Fall die Einstimmigkeit der Beschlussfassung verlangen, wäre es in seiner Entscheidungsfindung blockiert, wenn auch nur ein einzelner Konsortialpartner in der Beschlussfassung abweichend votiert.



Beispiel für eine Organisationsstruktur für IP

Das hier abgebildete Organigramm zeigt eine mögliche Projektmanagement-Struktur und Entscheidungsprozesse in einem Integrierten Projekt. Von der Sub-Projekt-Ebene geht es über das ‚Steering Committee‘ zum ‚Project Coordination Committee‘, welches das Management- und Koordinierungsgremium darstellt. Die ‚General Assembly‘, die sog. Versammlung der Konsortialpartner, ist die höchste Entscheidungsinstanz. Die Festlegung weiterer Gremien auf Steuerungsebene sorgt für ein effektives Projekt-Controlling.

Konsortialführer

Neben den internen organisatorischen Regelungen des Konsortiums kommt dem Konsortialführer im 6. Rahmenprogramm eine besondere Rolle als Koordinator und Projektmanager zu.

Während der gesamten Dauer des Projekts übernimmt er die Koordination der Gespräche und die notwendigen Abstimmungen unter den Projektpartnern. Die Organisation, Einberufung, Leitung und Protokollierung der Konsortialsitzungen, sowie die Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse der Konsortialversammlung fallen ebenso in seinen Aufgabenbereich.

Er führt die Kommunikation mit der Kommission (auch schriftlich) stellvertretend für alle Projektpartner und informiert diese über jegliche Informationen seitens der Kommission.

Er unterschreibt den Forschungsförderungsvertrag mit der Kommission und leitet die Beitrittserklärungen aller Partner an sie weiter .

Ihm untersteht die Führung des Bankkontos, die Rechnungslegung des Konsortiums sowie die Abrechnung und Abwicklung der von der Kommission überwiesenen Zuwendung für das Projekt. Darüber hinaus ist er für den anteiligen Projektmitteltransfer an die jeweiligen Konsortialpartner verantwortlich. Zulässige Gründe für ein Zurückbehaltungsrecht der Mittel durch den Koordinator sollten im Konsortialvertrag festgehalten werden, z.B. bei Lieferverzug durch einen Projektpartner.

Mit Blick auf das Innenverhältnis der Konsortialpartner lassen sich die organisatorischen, koordinierenden und kontrollierenden Funktionen sowie die kaufmännischen und technischen Fähigkeiten des Koordinators durchaus als „High level“-Projektmanagementaufgaben qualifizieren. Eine allgemeine Vertretungsmacht des Koordinators für das Konsortium kann jedoch aus diesen Handlungen nicht abgeleitet werden. Er ist ein ‚Primus inter Pares‘.

Da der Koordinator für seine Tätigkeiten in der Regel entlohnt wird, schuldet er den anderen Konsortialpartnern die ordnungsgemäße Erfüllung seiner vertraglichen Aufgaben. Bei sorgfaltswidrigem Verhalten ist er daher seinen Mit-Konsortialpartnern zum Schadenersatz verpflichtet. Ein Haftungshöchstbetrag kann vertraglich festgelegt werden.

Die technische Durchführung des Projekts liegt in der gemeinsamen Verantwortung aller Projektpartner des Konsortiums.

Hier werden bei Leistungsstörungen durch den säumigen, d.h. nicht leistenden Konsortialpartner, Haftungsregelungen im Konsortialvertrag zunächst unter den Vertragsparteien im Innenverhältnis des Konsortiums zu regeln sein.

Keine gesamtschuldnerische Haftung mehr

Neu ist im 6. Rahmenprogramm, dass das Konsortium gegenüber der Kommission nicht mehr gesamtschuldnerisch haftet, sondern eine abgemilderte Form der gemeinschaftlichen Haftung der Konsortialpartner besteht, d.h. jeder Projektpartner haftet nur in der Höhe des an ihn ausgezahlten Anteils der Gemeinschaftsmittel.

Sollten Vertragsunregelmäßigkeiten festgestellt werden, wird das Konsortium aufgefordert, eine Lösung des Problems zu finden, um das Ziel des Projektes nicht zu gefährden. Wird keine Lösung gefunden, kann das Konsortium als ‚Ultima Ratio‘ verpflichtet werden,

im Rahmen der gemeinschaftlichen Haftung die Zuwendung des säumigen Konsortialpartners an die Kommission zurückzuzahlen.

Von dieser gemeinschaftlichen Haftung ausgenommen sind internationale Organisationen und öffentliche Einrichtungen, die nur in Höhe ihrer eigenen Schulden haften. Ein besonderer Haftungsausschluss gilt für KMU-spezifische Forschungsprojekte und für Maßnahmen zur Förderung und Entwicklung der Humanressourcen und der ‚Mobility‘ im 6. RP.

Um das Haftungsrisiko zu minimieren, wird seitens der Kommission ein Projekt-Controlling durch kontinuierliches Projekt-Monitoring und periodische Überprüfung der eingereichten Projektergebnisse bis zur Abnahme des Gesamtprojektes durchgeführt werden.

Monitoring

In den meisten Konsortialverträgen wird die Regelung der Vertraulichkeit der Konsortialpartner untereinander bedeutsam und als besondere Verpflichtung durch gesteigerte Informations- und Geheimhaltungsverpflichtungen hervorgehoben.

Ihre Intensität hängt generell von der Ausgestaltung und Zusammensetzung des Projektes ab.

Der Konsortialvertrag enthält in der Regel weitgehende Vereinbarungen zum Schutz des geistigen Eigentums. Auf den Schutz des geistigen Eigentums im Rahmen der Verbreitungs- und Nutzungsregeln wird später ausführlich eingegangen (Kapitel IV).

Im Kontext der Flexibilität von Forschungsprojekten besteht im 6. RP die Möglichkeit, die Zusammensetzung des Konsortiums während der Projektlaufzeit zu verändern, d.h. ausgehend von einem „Kern-Konsortium“ können neue Partner hinzutreten und bisherige Partner ausscheiden. In Art. 15 der Beteiligungsregeln ist das Verfahren zur Änderung der Zusammensetzung des Konsortiums festgelegt. Das Konsortium kann grundsätzlich jede Rechtsperson aufnehmen, die zur Durchführung beiträgt. Die Kommission ist hierüber zu informieren und kann binnen 6 Wochen Widerspruch einlegen.

Abschließend soll die Checkliste zum Konsortialvertrag eine Orientierung für die elementaren Bestandteile bieten, wobei immer die Individualität jeden Konsortialvertrages zu beachten ist, da das Konsortium und der Konsortialvertrag immer in Abhängigkeit von der Anzahl und der spezifischen Zusammensetzung der Konsortialpartner, den gewählten Instrumenten sowie der Größe, Komplexität und Projektdauer sind.

Checkliste**CHECKLISTE:**

- Präambel, generelle Informationen zu den Vertragspartnern
- Gegenstand und Dauer des Vertrages
- Bestimmungen über die Steuerung und das Management des Projektes, besonders zu den Befugnissen des Koordinators
- Bestimmungen zu den technischen Aspekten des Projektes sowie der Beiträge der Partner
- Vereinbarungen über den Schutz des geistigen Eigentums (Zugang zu und Verwertung von bestehendem Know-how und Kenntnissen etc.)
- Bestimmungen zu den finanziellen Aspekten, Haftungsfragen
- Allgemeine vertragliche Bestimmungen, Schriftform
- Schiedsgerichtsregelung und anzuwendendes Recht

Die Kommission hat unverbindliche Leitlinien zu Punkten, die in dem Konsortialvertrag geregelt werden können, veröffentlicht (<http://eu.int/comm/reseach/fp6/index.html>).

Ein Muster-Konsortialvertrag für Integrierte Projekte des deutschen CA-Teams liegt in deutsch und englisch vor: www.kowi.de/rp6

4. Die EWIV als Alternative zum Konsortialvertrag

- **EWIV**
- **EEIG (englisch)**
- **GEIE (französ.)**

Für die beiden neuen Instrumente IP und NoE stellt die **Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)** eine attraktive Alternative zum Konsortialvertrag da, um als Regelungsinstrument zwischen den Projektpartnern zur Förderung der europäischen Zusammenarbeit in Forschungsprojekten zu dienen.

Die EWIV ist die erste dem europäischen Recht unterstehende Unternehmensform, aufgrund derer wirtschaftliche Interessen verfolgt werden können.

Am 25. Juli 1985 hat der Rat die EWG-Verordnung Nr. 2137/85 über die Schaffung einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (englisch: EEIG, französisch: GEIE) verabschiedet und eine neue supranationale Unternehmensform zur Verfügung gestellt, die es vor allem kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) erleichtern soll, in europäischen Förderprojekten zusammenzuarbeiten.

Mögliche Partner von Forschungsprojekten in den Mitgliedstaaten müssen sich in einer EWIV nicht mit der schwierigen Entscheidung auseinandersetzen, welches nationale Rechtssystem als Vertragsgrundlage dienen soll, da der rechtliche Rahmen in etwa gleich bleibt (siehe EWIV-Ausführungsgesetz vom 14.4.1988 in der Fassung vom 22.6.1998).

In der Bundesrepublik Deutschland gilt gem. § 1 EWIV-Ausführungsgesetz die EWIV als Handelsgesellschaft; folglich gilt für die in der BRD ansässige EWIV das nationale Recht analog.

Die EWIV unterscheidet sich von anderen Gesellschaften hauptsächlich durch ihren Zweck. Die EWIV soll ihren Mitgliedern

helfen, ihre eigenen Betätigungsfelder zu entwickeln oder zu verbessern. So kann eine EWIV dazu benutzt werden, bestimmte gemeinsame Aktivitäten zu entwickeln, die für das einzelne Mitglied zu teuer wären, um auf diese Weise seine Effizienz zu steigern. Wegen dieses Hilfscharakters muss die Tätigkeit der EWIV mit der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder verknüpft sein. Hat auch die EWIV selbst keinen Gewinncharakter, so kann sie doch zum wirtschaftlichen Ergebnis ihrer Mitglieder beitragen.

Nicht nur KMU, sondern grundsätzlich alle Unternehmen oder Firmen und alle öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Einrichtungen können Mitglied einer EWIV sein und durch strategische Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg ihre Wettbewerbsstellung verbessern.

Die Gründung einer EWIV setzt zwingend die Teilnahme von mindestens zwei Mitgliedern aus zwei Mitgliedstaaten sowie die Durchführung einer wirtschaftlichen Tätigkeit voraus. Der Begriff der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit wird weit ausgelegt. So können neben privaten auch öffentliche Einrichtungen eine EWIV gründen, wenn einige der Aktivitäten einen wirtschaftlichen Charakter aufweisen.

*wirtschaftliche
Tätigkeit*

Grundsätzlich steht der Gründung einer EWIV zu Forschungszwecken nichts im Wege. Wenn auch zu Anfang für die Gründung einer EWIV die Frage der Auslegung des Begriffs der wirtschaftlichen Tätigkeit im Raum stand - was die Gründung einer solchen ermöglichte oder auch nicht - so legen die Kommission und die Mitgliedstaaten den Begriff weit aus. Folglich fallen hierunter nicht nur Tätigkeiten mit wirtschaftlichem Charakter, sondern auch Tätigkeiten mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung, die ein großer Teil der Forschungsaktivitäten haben.

*EWIV zu For-
schungszwecken*

Da die EWIV volle Rechtsfähigkeit besitzt, kann die Beteiligung der EWIV an sog. Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen durch die Einreichung von Vorschlägen erfolgen.

Ohne zu sehr in Details zu gehen, seien abschließend einige der formalen Voraussetzungen bei der Gründung einer EWIV skizziert:

*Grund-
voraussetzungen
einer EWIV*

Die Gründung der EWIV setzt einen schriftlichen Vertrag und die Eintragung der Vereinigung bei einer Registerbehörde in dem Mitgliedstaat voraus, in dem die EWIV ihren Sitz hat.

Der Gründungsvertrag muss die in Art. 5 der EWG-Verordnung (VO) vorgesehenen Mindestinhalte aufweisen: Name der EWIV, Sitz der EWIV, Unternehmensgegenstand, Dauer der EWIV, Angaben über Mitglieder.

Darüber hinaus sollte der Vertrag Rechte und Pflichten der Mitglieder entsprechend der VO regeln. Eine notarielle Beurkundung des Vertrages ist nicht erforderlich.

Der Eintragung folgt eine Bekanntmachung im nationalen Amtsblatt des Mitgliedstaates, in dem die EWIV gegründet wurde und im Amtsblatt der EU. Die Anmeldung, Eintragung, Hinterlegung und Bekanntmachung bei der Gründung einer EWIV erfolgt nach nationalem Recht.

Zu den Voraussetzungen der Gründung einer EWIV sind in der VO eine Anzahl von Verboten aufgelistet, um der Hilfsfunktion der EWIV gerecht zu werden. Eine EWIV darf höchstens 500 Personen beschäftigen. Dieses sog. Größenverbot gilt für die EWIV selbst, nicht für die Mitglieder, damit das Mitbestimmungsrecht nicht unterlaufen wird.

Größenverbot

Konzernleitungs- und Holdingverbot

Zudem gilt das Konzernleitungs- und das Holdingverbot. Eine EWIV darf weder Leitung noch Kontrolle übernehmen. Die Mitglieder der EWIV haften gemeinsam unbeschränkt gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Vereinigung. Die Haftungsfolgen werden durch das Recht des Staates bestimmt, in dem die Vereinigung ihren Sitz hat. Diese Verweisung hat vor allem Bedeutung für die Ausgleichspflicht der Mitgliedstaaten untereinander und für die Haftung neuer und ausscheidender Mitglieder.

Um die EWIV flexibel umsetzen zu können, wird auf ein Gründungskapital der Gesellschaft verzichtet. Zur Finanzierung der EWIV sind jedoch sämtliche Einlageformen möglich, zum Beispiel durch Geld-, Sach- oder Industrieanlagen sowie durch Know-how oder Technologien. Eine Kombination der verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten ist zulässig. Die regelmäßige Beitragszahlung durch die Mitglieder ist die meistgewählte Finanzierungsmodalität. Die Besteuerung aus der Tätigkeit der EWIV erfolgt anhand der besonderen Steuersätze der Mitgliedstaaten; es kommt also darauf an, ob das nationale Steuerrecht eine handelsrechtliche Gewinnverteilung anerkennt oder nicht.

5. Mustervertrag

Im Fall einer positiven Bewertung des Projektvorschlages erfolgt die Förderung durch die Europäische Gemeinschaft durch den Abschluss eines Forschungsförderungsvertrages, dem sog. Mustervertrag zwischen der EU-Kommission und den jeweiligen Projektpartnern.

Bestand der Mustervertrag im 5. Forschungsrahmenprogramm aus vier Teilen: dem Hauptvertrag, dem eigentlichen Vertragstext, dem Annex I mit dem technischen Arbeitsprogramm des Projektes, dem Annex II, der die Einzelheiten im Hinblick auf allgemeine Vertragsbedingungen regelt, und dem Annex III, der die Vorschriften für die Partner aus Drittländern, für die besondere Bedingungen gelten, beinhaltet, so sind im 6. Rahmenprogramm insgesamt sieben Vertragselemente bedeutsam.

Neben dem eigentlichen Vertragstext, dem ‚Core contract‘ (Hauptvertrag) sind die Anhänge I - VI integraler Bestandteil des Mustervertrages geworden.

ANNEX I umfasst die technische Seite der Projektdurchführung;

ANNEX II die allgemeinen Bedingungen zur Durchführung des Projekts, finanzielle Vereinbarungen und Regelungen zum Schutz des geistigen Eigentums;

ANNEX III die besonderen Regelungen für die beiden neuen Instrumente IP und NoE, sowie für CRAFT-Projekte, Infrastrukturmaßnahmen und Mobilität.

Darüber hinaus sind die **ANNEXE IV-VI**, d.h. die Formblätter A - C hinzugekommen.

FORMBLATT A, die sog. Beitrittserklärung aller Projektpartner zum Vertrag mit Ausnahme des Konsortialführers, der als Einziger den Hauptvertrag mit der Kommission unterschreibt,

FORMBLATT B, das Formular für neu hinzukommende Vertragspartner

Anhänge

und **FORMBLATT C** als Finanzierungserklärung der Projektteilnehmer – für jedes Instrument je ein extra Formular.

Neu im 6. RP ist, dass der Kreis der Vertragsbeteiligten erweitert worden ist, d.h. jede Rechtsperson kann beitreten, auch Rechtspersonen aus assoziierten Beitrittskandidatenländern. Sie gelten wie Rechtspersonen aus einem Mitgliedstaat. Es müssen mindestens drei unabhängige Teilnehmer aus drei verschiedenen Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten sein, von denen mindestens zwei Mitgliedstaaten oder assoziierte Bewerberländer sein müssen. Dies gilt für alle Instrumente außer Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen und der Mobilität. Die Mindestzahl kann durch das Arbeitsprogramm erhöht werden.

Eine EWIV kann sich alleine an einer indirekten Maßnahme beteiligen, wenn ihre Zusammensetzung den Mindestvoraussetzungen entspricht. Jede in einem Drittland ansässige Rechtsperson und internationale Organisation kann sich über die festgelegte Mindestzahl hinaus an den F&E-Projekten beteiligen, die unter der Überschrift „Bündelung und Integration der Forschung der Gemeinschaft“ vorgesehen sind.

Im Vertrag selbst wird nicht mehr zwischen Hauptvertragspartner und Nebenvertragspartner unterschieden. Haben im 5. Rahmenprogramm beide den Mustervertrag mit der Europäischen Kommission unterzeichnet, so wird im 6. RP der Mustervertrag lediglich von dem Koordinator und der Kommission unterschrieben; die anderen Projektpartner treten in festgelegter Frist über das Formblatt A, später neu hinzukommende Partner über das Formblatt B dem Vertrag bei. Somit kommt der Vertrag bei Vorliegen der Mindestvoraussetzungen durch die Unterschriften des Koordinators und der Kommission zustande, wobei der im Vertrag festgelegte Projektbeginn nicht mit dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung übereinstimmen muss.

Für den Mustervertrag als auch für den Annex II räumt die Europäische Kommission keinen Verhandlungsspielraum ein, während der Inhalt des Annex I und die Kostenbeteiligung der Kommission in den Vertragsverhandlungen eine entscheidende Rolle spielen.

Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Kommission. Vertragsergänzungen können während der Vertragsverhandlungen je nach Fall aufgenommen werden.

Im Rahmen der Haftung ist die Kommission von der gesamtschuldnerischen Haftung der Projektteilnehmer weg zu einer abgeschwächten Form der gemeinschaftlichen Haftung übergegangen. Sollte beim Ausfall eines Projektpartners (z.B. durch Konkurs) das Konsortium nicht in der Lage sein, im Hinblick auf die gemeinsame Verantwortung für die Erreichung des Projektziels einen Lösungsvorschlag der Kommission zu unterbreiten, kann die Kommission den Vertrag beenden und einen Regress bis zu 100% des Zuwendungsbetrages von den verbleibenden Projektpartnern einfordern. Ausnahmen sind, wie bereits dargelegt, öffentliche Einrichtungen und internationale Organisationen. Sie haften nur in Höhe ihrer eigenen Schulden. Die Kommission beabsichtigt, die gemeinschaftliche Haftung auf alle Teilnehmer des Projektes gleichmäßig zu verteilen.

6. Unterverträge

Unteraufträge sollen nur in Ausnahmefällen vergeben werden. Grundsätzlich soll das Konsortium die Projektdurchführung selbst durchführen können. Falls nötig, können kleinere Unteraufträge für bestimmte Dienstleistungen während des Projektes vergeben werden, wobei das Management vom Konsortium durchgeführt werden soll.

Vertrags- verpflichtung

Aus dem Untervertrag sollen keine unmittelbaren Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag mit der Kommission abgeleitet werden. Seine Rolle beschränkt sich auf technische Dienste für die Vertragspartner, wenn diese sie nicht selbst wahrnehmen können.

Den Unterverträgen muss eine öffentliche Ausschreibung zugrunde liegen.

IV. Verbreitungs- und Nutzungsregeln

Mit dem Abschluss des Forschungsförderungsvertrages besteht neben der Hauptpflicht zur Projektdurchführung die Verpflichtung zur optimalen Verbreitung und Nutzung der aus den F&E-Arbeiten gewonnenen Kenntnisse, damit die erlangten Forschungsergebnisse zur Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit im Sinne des Lissabon-Prozesses beitragen. In den Beteiligungsregeln (Kapitel III) und dem Anhang II zum Mustervertrag ist den Bestimmungen über Eigentumsrechte sowie zur Verbreitung und Nutzung besonderer Raum gewidmet. Hierdurch sollen zu klärende Fragen der Projektteilnehmer z.B. über den Erwerb oder die Aufteilung der Eigentumsanteile, den Schutz des geistigen Eigentums oder über die Verbreitung und Zurverfügungstellung der Forschungsergebnisse geregelt werden.

Eigentumserwerb

Der Eigentumserwerb an Kenntnissen ist im 6. RP wie folgt geregelt: Gemäß Art. 21 der Beteiligungsregeln erwirbt jeder Vertragspartner einer indirekten Maßnahme die Rechte an einem von ihm erarbeiteten Ergebnis im Projekt als sog. Alleineigentum. Es sei denn, der Anteil am Eigentum der Teilnehmer ist nicht feststellbar, in diesem Fall entsteht gemeinsames Eigentum an den erlangten Kenntnissen, so dass die Vertragspartner im Einzelnen die Verteilung der Eigentumsrechte und deren Ausübung regeln müssen. Dies geschieht in der Regel über eine Festlegung im Konsortialvertrag.

Daneben ist das Eigentum an Kenntnissen der Europäischen Gemeinschaft für Arbeiten im Rahmen einer direkten Maßnahme und für bestimmte Fälle der Eigentumserwerb der Gemeinschaft an Kenntnissen einer indirekten Maßnahme geregelt. Gemeinsames Eigentum von KMU oder Unternehmensgruppierungen an Kenntnissen entsteht bei Arbeiten von Kooperations- oder Kollektivforschungsprojekten. Einzelheiten des gemeinsamen Eigentumserwerbs sind in einer Konsortialvereinbarung festzuhalten.

Erlangt eine bei einem Teilnehmer beschäftigte Person Rechte an Kenntnissen, so hat jeder Teilnehmer die Verpflichtung, durch individuelle Vereinbarungen mit der beschäftigten Person dafür Sorge zu tragen, dass die Verwertung und Nutzung im Sinne der Beteiligungsregeln und des Mustervertrags erfolgt. An dieser Stelle

sei auf das geänderte Arbeitnehmererfindungsrecht und die Besonderheiten bei Hochschulerfindungen (§ 42 ArbNEG) hingewiesen.

Darüber hinaus ist speziell die Abtretung der Eigentumsrechte an Dritte geregelt. Auch hier hat der Teilnehmer vor der Abtretung zu berücksichtigen, dass diese Rechte zugänglich oder benutzbar bleiben. Sowohl der Kommission als auch den übrigen Teilnehmern steht ein Widerspruchsrecht zu. Die Kommission kann jeder Eigentumsabtretung an Dritte widersprechen (z.B. aus Gründen der Wettbewerbsverzerrung oder der Ethik), die übrigen Teilnehmer, wenn sich diese nachteilig auf ihre Zugangsrechte auswirken würde.

Weitergehende Regelungen

Grundsätzlich sind die erlangten Kenntnisse an den Ergebnissen aus den Projekten zu schützen, gegebenenfalls kann die Kommission nach Zustimmung des betroffenen Teilnehmers schützend eingreifen. Der Eigentümer der Kenntnisse kann diese veröffentlichen, solange es dem Schutz der Kenntnisse nicht entgegensteht. Voraussetzung ist, dass er seiner Informationspflicht gegenüber der Kommission und den anderen Projektpartnern nachgekommen ist.

Schutz des geistigen Eigentums

Die Nutzung und Verbreitung der Kenntnisse erfolgt durch die Teilnehmer und die Kommission, deren Eigentümer sie sind, ansonsten sorgen sie für die Wahrung der Interessen der betroffenen Teilnehmer.

Neu im 6. Rahmenprogramm ist, dass es keine Zugangsrechte mehr zu Kenntnissen von Teilnehmern anderer Projekte des selben Spezifischen Programms gibt. Zugang ist nur auf schriftlichen Antrag zu gewähren, gegebenenfalls unter der Bedingung bestimmter Vereinbarungen hinsichtlich Vertraulichkeit und Zweck.

Zugangsrechte

Das System der Zugangsrechte hat die EU-Kommission in einer tabellarischen Übersicht verdeutlicht:

Das System der Zugangsrechte (Quelle: EU-Kommission)

	Zugangsrechte zu bestehendem Know-How	Zugangsrechte zu Kenntnissen
Projekt-durchführung	Falls der Teilnehmer sie für die Durchführung seiner Arbeit im Rahmen des Projekts benötigt unentgeltlich, falls nichts anderes <u>vor</u> Vertragsunterzeichnung festgelegt wurde	unentgeltlich
Nutzung (Verwertung oder Forschung)	Falls der Teilnehmer sie für die Durchführung seiner Arbeit im Rahmen des Projekts benötigt nicht-diskriminierende Bedingungen festlegen	unentgeltlich, falls nichts anderes <u>vor</u> Vertragsunterzeichnung festgelegt wurde
	Möglichkeit, den Zugang zu bereits bestehendem Know-How <u>vor</u> der Vertragsunterzeichnung bzw. <u>vor</u> dem Eintritt eines weiteren Partners auszuschließen	

Die Darstellung zum System der Zugangsrechte macht deutlich, wo der Konsortialvertrag zusätzliche Regelungen festlegen kann. Das gilt

sowohl für den Zugang zu bestehendem Know-how als auch zu Kenntnissen, die für die Projektdurchführung oder -nutzung relevant sind.

Regelungen für einen Partnerwechsel

Alle Regelungen, z.B. Unentgeltlichkeit der Nutzung von Kenntnissen, die vor Unterzeichnung des Mustervertrages in einem Konsortialvertrag getroffen werden, gehen dann vor und gelten unter der Voraussetzung der Beteiligungsregeln und des Mustervertrags bis zum Ende des Projekts. Ferner besteht die Möglichkeit, den Zugang zu bereits bestehendem Know-how vor der Vertragsunterzeichnung bzw. vor dem Eintritt eines weiteren Partners auszuschließen. Obgleich die Beteiligungsregeln als einheitliche Regeln für alle Instrumente gelten, haben diese Bestimmungen eine besondere Bedeutung für die neuen Instrumente IP und NoE für den möglichen Partnerwechsel im Projekt erlangt. Hiernach bleibt der ausscheidende Projektpartner verpflichtet, Zugangsrechte zum Zweck der Durchführung bis zum Ende der Maßnahme zu gewähren, es sei denn, legitime Interessen stünden entgegen. Auch sind die Zugangsrechte zum Zweck der Nutzung bis zwei Jahre nach Ausscheiden des Teilnehmers, sofern kein längerer Zeitraum vereinbart wurde, unter bestimmten Bedingungen zur Verfügung zu stellen, wobei auch hier legitime Interessen des betroffenen Teilnehmers zu berücksichtigen sind.

Zum Abschluss soll noch einmal auf die besondere Chance hingewiesen werden, die Nutzungs- und Verbreitungsregelungen vor der Vertragsunterzeichnung in einem Konsortialvertrag aufzunehmen. Ansonsten greifen immer die Beteiligungsregeln in Verbindung mit Anhang II des Mustervertrags.

Rechte-Management

Inwieweit für die Teilnehmer die Einrichtung eines Rechte-Managements sinnvoll erscheint, hängt von der jeweiligen Projektgröße ab. Je größer das Projekt ist, desto wichtiger wird es sein, eine verantwortliche Person für die Verwaltung der entstandenen Rechte und deren Dokumentation zu bestimmen.

Bei speziellen Fragen zu diesem Kapitel steht Ihnen das von der Kommission eingerichtete IPR-Helpdesk (www.ipr-helpdesk.org) als Ansprechpartner zur Verfügung.

V. Finanzielle Aspekte und Auditing

1. Finanzmanagement

Kommt es nach der Evaluierung und den erfolgreichen Vertragsverhandlungen zur finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft am Projekt, so sind die im Mustervertrag in Verbindung mit dem Annex II festgelegten finanziellen Modalitäten zu berücksichtigen.

Grundsatz der Kofinanzierung

Grundsätzlich erfolgt die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Kofinanzierung, d.h. bis zu maximal 50% der Projektkosten, mit Ausnahme der Finanzierung von Studien, Konferenzen und öffentlichen Aufträgen. Weitere Förderungsgrundsätze sind Transparenz, Nicht-Diskriminierung und das Doppelfinanzierungsverbot entsprechend der neuen Haushaltsordnung. Im Fall der Beteiligung einer Einrichtung aus strukturschwachen Regionen kann ein Projekt, das bereits den nach diesem Programm zulässigen Höchstsatz der Kofinanzierung oder einen

Globalzuschuss erhält, einen zusätzlichen Beitrag aus den Strukturfonds gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds erhalten.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an Forschungsprojekten unterscheidet sich im 6. RP je nach Maßnahme bzw. Instrument. Der Beitrag der Gemeinschaft erfolgt bei NoE als Zuschuss zur Integration auf der Grundlage des gemeinsamen Arbeitsprogramms, bei IP und den übrigen Instrumenten als Zuschuss zum Budget sowie als Pauschalsatz bei bestimmten Maßnahmen der Humanressourcen und Mobilität.

**Zuschuss zur
Integration
Zuschuss zum
Budget**

Im 6. Rahmenprogramm hat sich die Kommission nachdrücklich um Vereinfachung bemüht und überlässt die Finanzabwicklung weitgehend den Teilnehmern. Das bedeutet für den Koordinator und die anderen Partner, dass das Finanzmanagement unter den Projektpartnern durch den Abschluss eines geeigneten Konsortialvertrages vor Unterzeichnung des Mustervertrages zu regeln ist. Somit obliegt das finanzielle Management dem Konsortium. Der Koordinator leitet die Zuschüsse entsprechend der Entscheidung des Konsortiums weiter. Dadurch wird eine selbständige und flexible Anpassung von Arbeitsplänen und Budgets bei gleichbleibendem Budgetrahmen und weitgehender Selbststeuerung durch das Konsortium ermöglicht. Die Projektdurchführung erfolgt auf der Grundlage eines Gesamtfinanzierungsplanes.

Die förderfähigen Kosten müssen während der Laufzeit des Projektes anfallen und real, wirtschaftlich und notwendig für das Projekt sein. Nicht erstattungsfähige Kosten sind Kosten, die nicht allen Kriterien für die Bestimmung der Förderfähigkeit entsprechen, so zum Beispiel indirekte Steuern (Mehrwertsteuer), Verbindlichkeiten, Rücklagen, Zinsen und jegliche Gewinne.

**Förderfähige
Kosten**

Personalkosten, die je nach Status des Personals anfallen (festangestelltes Personal, Personal mit Zeitverträgen), sind erstattungsfähig. Neu ist, dass die Teilnehmer, die nach dem Zusatzkostenmodell abrechnen, Personalkosten für festangestelltes Personal anteilig geltend machen können.

Personalkosten

Die Verwaltungskosten für das Konsortium (inklusive Auditing) sind zu 100%, jedoch nur bis zu einer Höhe von maximal 7% des Gesamtzuschusses der Gemeinschaft für das Projekt anrechenbar. Darüber hinausgehende Managementkosten können nach individueller Prüfung durch die Kommission bis zu 50% erstattet werden.

Verwaltungskosten

Ein weiterer Vorteil der neuen Finanzmodalitäten liegt in der Anwendung der nationalen Buchführungsregeln der Teilnehmer, hierdurch ergibt sich eine wesentliche Vereinfachung durch den Verzicht auf einzelne Kostenkategorien. Die Kosten werden einzelnen Aktivitäten zugeordnet. Dies sind: Kosten für Forschung und Innovation, Demonstration, Training und Management des Konsortiums oder andere spezifische Aktivitäten.

Der Mustervertrag kann als Vertrag mit Vollkostenerstattung, als Vertrag mit Vollkostenerstattung und Pauschalbeteiligung der Kommission oder als Zusatzkostenerstattung mit Pauschalbeteiligung der Kommission geschlossen werden.

Kostenmodelle

Kostenerstattungsraten (Quelle: EU-Kommission)

Maximum reimbursement rates of eligible costs	Research + technological development or innovation activities	Demonstration activities	Training activities	Management of the consortium activities	Other specific activities (*)
Network of excellence				100 % (up to 7 % of the contribution) (AC : eligible direct costs)	100 %
Integrated project	FC/FCF : 50 % AC : 100 %	FC/FCF : 35 % AC : 100 %	100 %	100 % (up to 7 % of the contribution) (AC : eligible direct costs)	
Specific targeted research or innovation project	FC/FCF : 50 % AC : 100 %	FC/FCF : 35 % AC : 100 %		100 % (up to 7 % of the contribution) (AC : eligible direct costs)	
Specific research project for SMEs	FC/FCF : 50 % AC : 100 %		100 % (for collective research only)	100 % (up to 7 % of the contribution) (AC : eligible direct costs)	
Integrated infrastructures initiative	FC/FCF : 50 % AC : 100 %	FC/FCF : 35 % AC : 100 %		100 % (up to 7 % of the contribution) (AC : eligible direct costs)	100 %
Coordination action			100 % (for collective research only)	100 % (up to 7 % of the contribution) (AC : eligible direct costs)	100 % (FC indirect costs : flat rate (**))
Specific support action				100 % (up to 7 % of the contribution) (AC : eligible direct costs)	100 % (FC indirect costs : flat rate (**))

Das Vollkostenmodell (**FC-Modell**) erfasst die tatsächlichen und indirekten Kosten und steht allen Teilnehmern offen, die über eine entsprechende analytische Buchführung verfügen und indirekte Kosten ausweisen können, jedoch nicht natürlichen Personen. Großunternehmen müssen generell nach dem FC-Modell abrechnen.

Das Vollkosten-Flatrate-Modell (**FCF-Modell**) erstattet tatsächliche direkte Kosten und eine Pauschale für indirekte Kosten (20% der gesamten tatsächlichen direkten Kosten, ohne Unterverträge).

KMU haben die Wahl zwischen dem FCF- und FC-Modell.

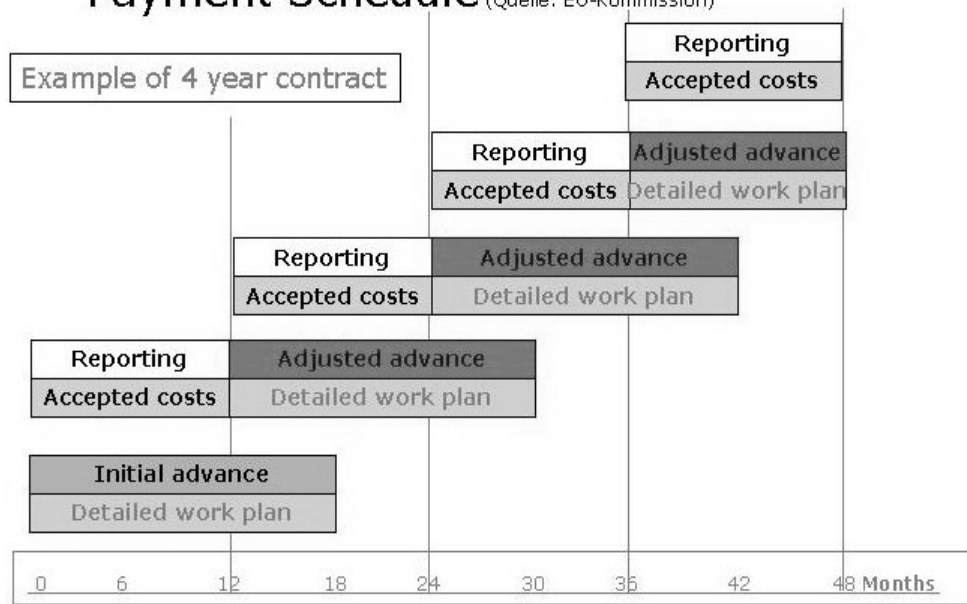
Das Zusatzkostenmodell (**AC-Modell** – oft auch **ACF-Modell** genannt), enthält tatsächliche zusätzliche direkte Kosten plus einer Pauschale für indirekte Kosten (20% der gesamten tatsächlichen zusätzlichen direkten Kosten, ohne Unterverträge). Das AC-Modell steht nur öffentlichen Einrichtungen und internationalen Organisationen sowie nicht-kommerziellen Einrichtungen zu, die kein analytisches Buchführungswesen besitzen. Natürliche Personen müssen nach dem AC-Modell abrechnen.

Wechsel des Kostenmodells

Ein beliebiger Wechsel des Kostenmodells während der Laufzeit des Vertrages ist nicht möglich. In einem späteren Vertrag ist es den Teilnehmern aber gestattet, einen Wechsel des Kostenmodells von dem AC-Modell nach FC oder FCF sowie von FCF nach FC vorzunehmen. Eine nachträgliche Rückkehr zum vorherigen Kostenmodell ist nicht gestattet.

Die Auszahlungen der Zuschüsse durch die Kommission erfolgen nach einem vorgegebenen Zeitplan auf Grundlage des Arbeitsplans für die ersten 18 Monate als periodische Vorauszahlungen; jährlich für IP und NoE, für andere Instrumente wird der Zeitplan im Vertrag festgelegt.

Payment Schedule (Quelle: EU-Kommission)



**Zahlungs-
zeiträume**

Die erste Zahlung erfolgt als Anfangszahlung aufgrund des vorgelegten detaillierten Arbeitsplans für die ersten 18 Monate, innerhalb 60 Tage nach Vertragsunterzeichnung durch die Kommission und entspricht bei Teilnehmern mit gemeinschaftlicher Haftung 85% des Gesamtzuschusses für diese Planperiode, sonst 80%.

Voraussetzung für die Auszahlung der weiteren Tranchen sind die Berichterstattungen, die innerhalb der ersten 12 Monate der Kommission vorgelegt werden müssen.

Die Berichte müssen innerhalb 45 Tage nach Ende der Berichtsperiode eingereicht werden, sie umfassen den ‚periodic activity report‘, den ‚periodic financial report‘ und ‚supplementary reports‘ sowie den Implementierungs- und Kostenplan für die folgende Periode.

Alle Auszahlungen unterliegen künftig dem ausdrücklichen Eigentumsvorbehalt der Europäischen Kommission. Eine Prüfung der entsprechenden Ausgaben durch die Kommission oder den europäischen Rechnungshof ist bis zu 5 Jahre nach Projektabschluss möglich.

**Eigentums-
vorbehalt der
Kommission**

Die periodische Endabrechnung erfolgt auf Basis von Audit-Zertifikaten, die von jedem Teilnehmer vorzulegen sind. Angefallene Zinsen auf Vorauszahlungen auf der Ebene des Koordinators sind zurückzuerstatten.

Neben eventuell angefallenen Zinsen auf die periodischen Vorauszahlungen müssen folgende Einkünfte angegeben und bei der Berechnung der Gesamtzuwendung berücksichtigt werden: finanzielle Zuwendungen von Dritten, Sachmittel von Dritten und Einkünfte aus dem Projekt (z.B. durch den Verkauf von Geräten, die aus Projektmitteln stammen). Nicht berücksichtigt werden Einkünfte aus Lizenzen oder Patenten, die aus dem Projekt hervorgegangen sind.

Formblatt C (Annex VI) zum Mustervertrag dient als Finanzierungserklärung den präzisen Angaben über die Einkünfte im Zusammenhang der Mittelanforderungen.

2. Auditing

Die für die Durchführung einer indirekten Maßnahme notwendigen Ausgaben müssen von einem externen Wirtschaftsprüfer bzw. zuständigen öffentlichen Bediensteten bestätigt werden, hier liegen noch keine endgültigen Bestimmungen seitens der Kommission vor. Sie sollen in den künftig erscheinenden *'financial guidelines'* geregelt werden.

Bei den vorgeschriebenen Audits besteht die freie Wahl eines unabhängigen Prüfers, der qualifiziert im Sinne der Richtlinie 84/253/EWG des Rates ist.

Audit-Zertifikate

Die sog. Audit-Zertifikate müssen im Rahmen von NoE und IP grundsätzlich von jedem Partner jährlich eingereicht werden. Für die anderen Instrumente wird die Verpflichtung zur Einreichung von jedem Partner im Vertrag mit der Kommission festgehalten; hier könnte eine Überprüfung nach dem ersten Jahr und zu Projektende erfolgen. Liegt der beantragte finanzielle Beitrag der Kommission über 750.000 Euro, ist Einreichung von Audit-Zertifikaten ohnehin verpflichtend.

Die für die Durchführung des Auditing anfallenden Kosten sind erstattungsfähig und im Rahmen der Kosten für das Konsortium-Management in Ansatz zu bringen.

Neben diesen finanziellen Audits werden seitens der Kommission wissenschaftliche, technologische Audits und ethische Reviews während der gesamten Vertragslaufzeit durchgeführt.

Sanktionen

Um finanziellen Unregelmäßigkeiten oder Betrug entgegenzuwirken, führt die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft wirkungsvolle Kontrollen durch. Falls Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, sind angemessene abschreckende Sanktionen vorgesehen, wie z.B. Ausschluss von weiteren EU-Projekten oder Strafen bei überhöhten Abrechnungen.

VI. Glossar

CA	C oordination A ctions / Koordinierungsmaßnahmen
Call	Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen
CORDIS	C ommunity R & D I nformation S ervice / Informationsdienst der Europäischen Kommission zu Förderprogrammen
DG Research	D irectorate- G eneral R esearch / Generaldirektion Forschung (der EU-Kommission)
ERA	E uropean R esearch A rea / Europäischer Forschungsraum
EWIV	E uropäische W irtschaftliche I nteressen V ereinigung (englisch: EEIG / französisch: GEIE)
EPSS	E lectronic P roposal S ubmission S ystem / System zur elektronischen Antragstellung)
FP 6	F ramework P rogramme (for R esearch) 6 / 6. Forschungsrahmenprogramm
HES	H umane E mbryonale S tammzellen
IP	I ntegrated P rojects / Integriertes Projekt
IPR	I ntellectual P roperty R ights / Geistiges Eigentum (gewerbliche Schutzrechte)
JRC	J oint R esearch C enter / Gemeinsame Forschungsstelle
JPA	J oint P rogramme of A ctivities / Gemeinsames Aktivitätenprogramm
KMU	K leine und M ittlere U nternehmen / S mall and M edium E nterprises (SME)
MS	M ember S tate / Mitgliedstaat
NoE	N etwork of E xcellence / Exzellenznetzwerk
OECD	O rganization for E conomic C ooperation and D evelopment / Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (in Paris)
SSA	S pecific S upport A ction / Gezielte Unterstützungsmaßnahme
SP	S pecific P rogramme / Spezifisches Programm
STReP	S trategic T argeted R esearch P roject / strategisches zielgerichtetes Forschungsprojekt
WHO	W orld H ealth O rganization / Weltgesundheitsorganisation